

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1897.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1897.

16.

Gesetz vom 17. September 1894,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca,
betreffend die Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde Ich auf Grundlage der über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern im
Reichsgesetze vom 25. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 58, enthaltenen Bestimmungen anzu-
ordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff des Fischereirechtes und Fischereibetriebes.

§. 1.

Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in
jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Thiere zu
hegen und zu fangen, als: Fische (Classe Pisces), Muscheln (Classe Lamelli branchiata)
und Krustenthiere (Classe Crustacea).

Die auf die Fischerei und die Fische im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wasserthiere.

Für die Zwecke dieses Gesetzes ist als Grenze der Binnengewässer und der Binnenfischerei gegen das Meer und die Küstendischerei zu, jener Punkt anzusehen, an welchem das ständige Brackwasser beginnt.

Diese Grenze ist von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Hafen- und Seefanitäts-Capitanate örtlich festzustellen und durch Signale sichtbar zu machen.

§. 2.

Der Besitz und der Erwerb des Fischereirechtes unterliegen den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und den Erwerb von Privatrechten; es ist hiernach im Streitfalle der Richter zur Entscheidung berufen, unbeschadet jedoch der den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Zuständigkeit in Betreff der Fischwässer im Sinne der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes.

§. 3.

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind unter künstlichen, im Gegensatze zu natürlichen Gerinnen solche Anlagen zu verstehen, in welchen das durch eine hiezu bestimmte ständige Vorrichtung (Theilungswerk, Wehrgräben und dergl.) von seinem Laufe abgelenkte Wasser zu einem besonderen Benützungszwecke fortgeleitet wird.

Unter künstlichen Wasseransammlungen, im Gegensatze zu den natürlichen, sind solche Anlagen zu verstehen, in denen das Wasser aus den Niederschlägen oder Zuflüssen in einem hiezu hergestellten Behälter (Teich und dergl.) gesammelt ist.

Hingegen ist das durch Regulirungsbauten (Leitwerke, Durchstiche und dergl.) befestigte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes als ein künstliches Gerinne, beziehungsweise ein an den Ufern regulirtes natürliches Becken als eine künstliche Wasseransammlung nicht anzusehen.

§. 4.

Die auf §. 382 a. b. G.-B. beruhende Befugnis zum freien Fischfange ist aufgehoben.

Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu:

1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen;
2. in natürlichen Gewässern dem Lande.

Nach diesen Bestimmungen ist es auch, mit der im §. 5 bezeichneten Ausnahme, zu beurtheilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt (§ 1 R.-G.).

§. 5.

Entsteht der neue Wasserlauf in einem natürlichen Gewässer durch die Eröffnung eines Durchstiches, so ist das Fischereirecht im Durchstiche denjenigen zuzuweisen, welche in den Altarmen fischereiberechtigt sind.

Die Durchstichwasserfläche ist von der politischen Bezirksbehörde in demselben Flächenverhältnisse und thunlichst in derselben Parzellenordnung unter die Berechtigten zu vertheilen, in welchem deren Fischwasser im Altwasser untereinander stehen.

§. 6.

Insoferne durch die Aufhebung des freien Fischfanges der berufsmäßige Erwerb eines Fischers eine Beeinträchtigung erfährt, hat letzterer gegenüber demjenigen, dem das Fischereirecht in vordem freien Fischwasser zufällt, den Anspruch auf eine billige Entschädigung (§ 2 R.=G.).

§. 7.

Dieser Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach der hierüber zu erlassenden und in der Ufergemeinde anzuschlagenden Kundmachung erhoben werden und ist innerhalb dieser Frist mit den begründenden Nachweisen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Der Fischereiberechtigte kann sich von der Entschädigungspflicht dadurch befreien, daß er dem Fischer auf dessen Lebensdauer jene Anzahl von Parzellen des Fischwassers zur Ausübung der Fischerei unentgeltlich überläßt, welche von der politischen Bezirksbehörde als angemessen erkannt wird.

§. 8.

Die Fischereirechte außer den Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange im Sinne des §. 382 a. b. G.=B. offen waren, werden durch dieses Gesetz, vorbehaltlich der darin geregelten Ablösungsfälle, in ihrem Rechtsbestande nicht berührt.

Die Ausübung jedoch der Fischereirechte überhaupt (Fischereibetrieb) unterliegt ohne Unterschied des Titels der Rechtserwerbung den für die betreffende Fischerei (in fließenden oder stehenden Gewässern), in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der hiernach eintretenden Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

II. Einrichtung des Fischereibetriebes in den fließenden Gewässern.

A. Fischereireviere.

§. 9.

Die politische Landesbehörde hat im Einvernehmen mit dem Landesauschusse die fließenden Gewässer des Landes, einschließlicj jener Altwässer und Ausstände, welche mit ersteren auch nur periodisch in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen einzutheilen.

Jedes Revier soll eine solche ununterbrochene Wasserstrecke sammt den etwaigen Altwässern und Ausständen umfassen, welche die nachhaltige Hege eines der Beschaffenheit des

Gewässers angemessenen Fischbestandes und eine ordentliche Bewirthschaftung des Reviers überhaupt zuläßt. Die Revierbildung hat für jene Gewässer zu unterbleiben, welche nach ihrer ständigen Beschaffenheit für keinen Zweig der Fischerei von Belang sind.

§. 10.

In die Fischereireviere können die nachbezeichneten Fischereianlagen und Fischwässer wider Willen ihrer Besitzer nicht einbezogen werden, als :

1. Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Zuge der Reviergewässer auf Grund eines besonderen Rechtes etwa bestehenden, zum Zwecke des Fischfanges hergestellten ständigen Anlagen (Fischwehre, Fischzäune, und dergl.). Die Ausübung der betreffenden Fischereien bleibt den Berechtigten, unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften, vorbehalten ;
2. die mit den Reviergewässern zusammenhängenden künstlichen Gerinne, wenn im Falle ihrer Absperrung gegen den Wechsel der Fische ein anderer zum Zuge der Fische im Hauptwasser geeigneter Wasserlauf offen bleibt und die Besitzer der Gerinne diese Absperrung vornehmen ;
3. die im Sinne des §. 6 einem Fischer zugewiesenen Wasserparcellen auf die Dauer dieses Verhältnisses.

Eigenreviere.

§. 11.

Eine Wasserstrecke, hinsichtlich deren nur Ein Fischereirecht besteht, mag dasselbe im Besitze einer oder ungetheilt mehrerer Personen sich befinden und welche zugleich den Erfordernissen des zweiten Absatzes des §. 9 entspricht, ist auf die Dauer dieses Verhältnisses über Anspruch des Fischereiberechtigten als Eigenrevier, das heißt als ein solches Fischereirevier anzuerkennen, dessen Betrieb dem Berechtigten, unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der besonderen Vorschriften der nachfolgenden §§. 12 und 13, anheimsteht.

Ist die Wasserstrecke hiezu geeignet, so kann der Fischereiberechtigte auch die Untertheilung derselben in mehrere Eigenreviere beanspruchen.

Der Anerkennung der Wasserstrecke als Eigenrevier steht der Umstand nicht entgegen, daß im Zuge einer solchen Wasserstrecke nur derartige Fischereirechte bestehen, welche gemäß §. 10 wider Willen der Berechtigten in ein Fischereirevier überhaupt nicht einbezogen werden können.

§. 12.

Der Besitzer eines Eigenreviers ist verpflichtet, über Auftrag der politischen Landesbehörde, auch jene benachbarten Fischwässer in sein Revier aufzunehmen und mit demselben zu bewirthschaften, welche für sich allein weder ein Eigenrevier, noch mit Rücksicht auf ihre Lage den Bestandtheil eines zusammengelegten Pachtreviers (§. 14) zu bilden geeignet sind.

Hiefür hat der Besitzer des Eigenreviers den betreffenden Fischereiberechtigten eine jährliche Entschädigung zu zahlen, deren Betrag von der politischen Bezirksbehörde in Ermangelung eines anderweitigen Uebereinkommens und wenn nicht besondere Verhältnisse die Annahme eines anderen Maßstabes rechtfertigen, nach Maßgabe des Pachtshillings festzustellen ist, welche auf ähnliche Wasserstrecken in Pachtrevieren der Umgegend entfällt.

§. 13.

Wird ein Eigenrevier verpachtet, so darf es, bei sonstiger von der politischen Landesbehörde auszusprechenden Entziehung dieser seiner Eigenschaft, nur ungetheilt in seiner ganzen Ausdehnung und, mit nachstehender Ausnahme, ohne Sonderung der verschiedenen Fischereizweige in Pacht gegeben werden.

Die Nutzung des Reviers hinsichtlich der Muschelthiere und Crustaceen darf gesondert von der übrigen Fischerei vom Revierbesitzer vorbehalten und betrieben oder auch, jedoch ohne räumliche Untertheilung des Reviers, verpachtet werden.

Das Eigenrevier einer Gemeinde oder Ortschaft darf überdies, bei Vermeidung der oben angegebenen Rechtsfolge, nicht der freien Fischerei der Angehörigen der Gemeinde der Ortschaft oder noch weiterer Kreise überlassen werden.

Pachtreviere.

§. 14.

Aus den Wasserstrecken, welche sich nicht zu Eigenrevieren eignen oder deren Anerkennung als solche nicht beansprucht wird und welche auch nicht im Sinne des §. 12 einem Eigenrevier zugewiesen werden, sind unter Einbeziehung der im §. 9 bezeichneten Altwässer und Ausstände, zusammengesetzte Reviere (Pachtreviere) derart zu bilden, daß jedes solche Revier den Erfordernissen des zweiten Absatzes des §. 9 thunlichst entspreche.

Von der Einbeziehung in die Pachtreviere sind jedoch nebst den aus dem §. 10 sich ergebenden Ausnahmen, auch die in einen See oder Teich mündenden Gewässer soweit ausgenommen, als deren Bewirthschaftung auf die Bewirthschaftung des Sees oder Teiches selbst von Einfluß ist und die Besitzer der Fischereirechte in diesen Strecken zugleich auch im See oder Teiche ein Fischereirecht haben.

§. 15.

Die Fischerei in den einzelnen nach §. 14 gebildeten Pachtrevieren, sowie in jenen Revieren, welche durch den Verlust der Eigenschaft als Eigenreviere zu Pachtrevieren werden, ist durch die politische Bezirksbehörde in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden ohne irgend eine räumliche oder sonstige Untertheilung zu verpachten.

Gemeinden oder Ortschaften sind zur Pachtung nicht zugelassen und zieht jede Umgehung dieses Verbotes die Entziehung der erstandenen Fischerei nach sich.

Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre; sie kann von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Fischerei-Revierauschusse Einmal auf höchstens weitere zehn Jahre ohne

neuerliche Versteigerung verlängert werden, wenn der Pächter seinen Verpflichtungen pünktlich und vollkommen entsprochen, keiner Übertretung dieses Gesetzes sich schuldig gemacht hat und den Pachtschilling für die weitere Pachtperiode um mindestens 20% erhöht, sowie unter der weiteren Bedingung, daß nicht etwa nach Ablauf der Pachtzeit eine Änderung im Reviere selbst im Sinne des §. 19 einzutreten habe. Das diesfällige Begehren kann vom Pächter erst im letzten Pachtjahre gestellt und muß wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit eingebracht werden.

§. 16.

In die Pachtbedingnisse ist jedenfalls die Bestimmung aufzunehmen, daß beim Fischereibetriebe nicht nur die Verbote des Fischereigesetzes einzuhalten sind, sondern auch den unbedingten Erfordernissen einer ordentlichen Bewirthschaftung des Wassers entsprochen werden soll, daß ferner jede unstatthafte Verunreinigung des Fischwassers zu vermeiden ist und daß bei Nichteinhaltung eines der Bedingnisse das Revier durch Ausspruch der politischen Bezirksbehörde abgenommen und auf Kosten und Gefahr des Pächters in öffentlicher Versteigerung weiter verpachtet werden kann. Auch ist in die Pachtbedingnisse, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Fischwassers eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob im Falle einer Afterverpachtung des Reviers die Sonderung der Muschel- und Crustaceennutzung von den anderen Fischereinutzungen zulässig sei.

§. 17.

Als Caution für die Einhaltung der Pachtbedingnisse und für die Entrichtung der Reviertaxe (§. 22) und allfälliger Geldstrafen hat der Pächter vor Übernahme des gepachteten Reviers den Betrag des zweijährigen Pachtschillings bei der politischen Bezirksbehörde bar oder in hiezu geeigneten Werthpapieren zu erlegen; die Caution ist während der ganzen Pachtdauer auf dieser, beziehungsweise bei Verlängerung der Pachtdauer auf Grund des dritten Absatzes des §. 15 auf der dem zweijährigen gesteigerten Pachtschillinge entsprechenden Höhe zu erhalten.

§. 18.

Der Pächter darf das Pachtrevier unter eigener Verantwortung nur für seine ganze oder für die ganze erübrigende Pachtzeit und mit der nachstehenden Ausnahme nur für alle Fischereinutzungen ungetrennt in Afterpacht geben.

Hievon ist die Nutzung des Reviers hinsichtlich der Muschelthiere und Crustaceen insoferne ausgenommen, als die Pachtbedingnisse die Sonderung dieser Nutzung ausdrücklich gestatten (§. 16); jedoch darf auch in dieser Hinsicht eine räumliche Untertheilung des Reviers oder die Feststellung einer kürzeren, als der obenbezeichneten Afterpachtdauer nicht stattfinden.

Die Afterverpachtung, soweit sie hiernach zulässig ist, ist vom Pächter binnen Monatsfrist nach ihrer Vereinbarung der politischen Bezirksbehörde, mit Angabe des Namens und Wohnortes des Afterpächters anzuzeigen.

§. 19.

Eine im Laufe der Pachtzeit eintretende Änderung der in das Pachtrevier einbezogenen Fischereirechte, durch welche die Eignung eines Fischwassers zur Anerkennung als Eigenrevier begründet würde, gibt keinen Anspruch auf die sofortige Ausscheidung dieses Fischwassers aus dem Pachtreviere; dieser Anspruch kann erst für die nächste Pachtperiode geltend gemacht werden und muß zu diesem Zwecke wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtperiode bei der politischen Bezirksbehörde zur Vorlage an die Landesbehörde eingebracht werden.

§. 20.

Der Pachtschilling für das Pachtrevier fällt den Fischereiberechtigten des Reviers nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer in das Revier einbezogenen Fischwässer zu; insoferne jedoch dieser Maßstab nach den obwaltenden Verhältnissen nicht billig wäre, sind die einzelnen Antheile an der verpachteten Fischerei und demnach die Ansprüche auf die Quoten des Pachtschillings in anderer entsprechender Art zu bemessen.

Die Bemessung der Pachtschillingsantheile ist zunächst Sache der am Reviere beteiligten Fischereiberechtigten selbst und hat die politische Bezirksbehörde denselben eine angemessene Frist zur Herbeiführung und Vorlage des bezüglichen Übereinkommens zu bestimmen. Das vorgelegte Übereinkommen ist dem Pächter mitzutheilen und hat letzterer in den Fälligkeitsterminen die entsprechenden Quoten des Pachtschillings den einzelnen Berechtigten zu entrichten.

§. 21.

Wenn das im §. 20 erwähnte Übereinkommen von den Beteiligten selbst nicht erzielt wird, so ist die politische Bezirksbehörde berufen, auf Ansuchen des Pächters oder eines Fischereiberechtigten eine Vereinbarung zu versuchen.

Mißlingt dieselbe, so hat der Pächter den Pachtschilling, soweit er durch den entstandenen Streit berührt wird, bis zur Erledigung dieses Streites zur Zeit der Fälligkeit bei dem zur Entscheidung des Streites sachlich zuständigen Gerichte erster Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Das Gericht hat nach Anhörung der Beteiligten die Fragen zu bezeichnen, welche vor der Ausfolgung des erlegten Geldes an die Berechtigten zu entscheiden sind, die Parteien zu bestimmen, welche in den zu führenden Rechtsstreiten als Kläger aufzutreten haben, und eine Frist für das Erheben der Klagen festzusetzen.

Das Versäumen der Frist hat zur Folge, daß die säumige Partei der Ausfolgung des streitigen Betrages an ihre Gegner ein Hindernis nicht entgegenzusetzen kann.

Der Richter ist bei der nach der vorstehenden Bestimmung zu fallenden Entscheidung, sowie bei der Erledigung der eingeleiteten Rechtsstreite, auch wenn diese nicht dem Verfahren in geringfügigen Rechtsachen nach dem Gesetze vom 27. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 66) unterliegen, an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§. 3 R.-G.).

Reviertaxe.

§. 22.

Jeder Besitzer eines Eigenreviers und jeder Pächter eines Pachtreviers, sowie die Besitzer der im §. 10, Z. 1 bezeichneten, in das Revier nicht einbezogenen Fischereien haben eine jährliche Reviertaxe zu entrichten.

Für Pachtreviere ist die Taxe gleich fünfzehn Percent des jährlichen Pachtshillings; für die Eigenreviere und die vorgenannten Fischereien ist sie von der politischen Bezirksbehörde gleich fünfzehn Percent jenes Betrages zu bemessen, welcher im Falle der Behandlung des Eigenreviers als Pachtrevier und beziehungsweise der Einbeziehung der Fischereien in das Revier aller Wahrscheinlichkeit nach als Pachtshilling erzielt worden wäre.

Die Taxe kann über Antrag des Fischerei-Revierausschusses (§. 24) von der politischen Landesbehörde für ein bestimmtes Wassergebiet von den vorbezeichneten fünfzehn bis auf fünfundzwanzig Percent erhöht werden, wenn es sich um die Deckung des Erfordernisses zur Ablösung von Fischereirechten im Sinne des §. 39 oder zur Bestreitung der im §. 50 bezeichneten Kosten im Interesse des betreffenden Wassergebietes handelt.

Die politische Landesbehörde kann jene Fisch-, Muschel- oder Crustaceen-Züchter von der Entrichtung der Taxe befreien, welche sich durch die bezügliche Zucht besondere Verdienste um die Förderung der Fischzucht oder der Fischerei in den Süßwässern dieser Provinz erworben haben.

§. 23.

Die vorgenannten Taxpflichtigen haben die Taxe für die Eigenreviere und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien alljährlich im December für das ablaufende Solarjahr, für die Pachtreviere aber im letzten Monate des Pachtjahres für letzteres, beim Fischerei-Revierausschusse zu erlegen.

Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so ist der Taxpflichtige von dem Fischerei-Revierausschusse, unter Einräumung einer weiteren, genau zu bezeichnenden und auf nicht weniger als einen Monat zu bemessenden Frist zur Zahlung zu mahnen; verstreicht auch diese Frist ohne Zahlung, so ist die Taxe über Ansuchen des Fischerei-Revierausschusses durch die politische Bezirksbehörde der Caution des Revierpächters zu entnehmen (§. 17), beziehungsweise von den anderen Taxpflichtigen im Wege der politischen Execution hereinzubringen und dem genannten Ausschusse auszufolgen.

Fischerei-Revierausschuss.

§. 24.

Zur Besorgung der aus dem Zusammenhange der Fischereireviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirthschaftlichen Maßnahmen ist der Fischerei-Revierausschuss berufen.

Derselbe kann für jedes Flussgebiet gesondert oder für mehrere zusammen eingesetzt werden. Die politische Landesbehörde trifft die näheren Verfügungen nach Einvernehmung

der hervorragenderen Fischzüchter des betreffenden Wassergebietes. Gleichzeitig bestimmt die politische Landesbehörde den Sitz dieses Ausschusses, sowie die Anzahl seiner Mitglieder und der Ersatzmänner.

§. 25.

Die Ausschussmitglieder und die Ersatzmänner werden mit relativer Stimmenmehrheit auf zehn Jahre von den Reviertaxpflichtigen (§. 22) des Fluss- oder größeren Wassergebietes, für welches der Ausschuss einzusetzen ist, von den im bezüglichen Gebiete für besondere Verdienste von der Taxe Befreiten (§. 22) und endlich von den Fischereiberechtigten des betreffenden Gebietes gewählt.

Jeder der oben erwähnten Wähler hat nur eine Stimme, und wird die Abstimmung mittelst Stimmzettel vorgenommen.

Im Falle der Stimmengleichheit hat das Los zu entscheiden.

Die Wahl ist von der politischen Landesbehörde einzuleiten, sobald die Revierbildung und die Verpachtung der Pachtreviere in dem vorbezeichneten Fluss- oder größeren Wassergebiet stattgefunden haben.

Im Falle der Erledigung von Ausschussstellen werden die Ersatzmänner von der politischen Landesstelle in den Ausschuss je nach der größeren Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen, und im Falle der Stimmengleichheit durch Los berufen.

§. 26.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entlohnung ihrer Mühewaltung; sie sind nur berechtigt, den Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung etwa verbundenen baren Kosten aus den für die Regie des Ausschusses bestimmten Mitteln anzusprechen.

§. 27.

Dem Fischerei-Revierausschusse obliegt für sein Wassergebiet innerhalb seiner im §. 24 bezeichneten allgemeinen Aufgabe insbesondere:

1. die Evidenthaltung der jeweilig bestehenden Eigen- und Pachtreviere und besonderen Fischereien (§. 10, Z. 1), ihrer Besitzer, beziehungsweise Pächter, der Pachtchillinge für die Pachtreviere und der bei Eigenrevieren und Fischereien an deren Stelle gemäß §. 22 angenommenen Beträge, in welchen Hinsichten die politischen Behörden dem Ausschusse, auf Verlangen die erforderlichen Daten mitzutheilen haben.
2. Die Empfangnahme, beziehungsweise Betreibung der Reviertaxen in Gemäßheit des §. 23, die Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der betreffenden Gebühr in Gemäßheit des §. 66, die Verwaltung der hieraus, dann aus den Geldstrafen (§. 82) und etwaigen anderen Zuflüssen sich ergebenden Mittel.
3. Die Veranstaltung der Vertilgung der fischereischädlichen Thiere, unter Beachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, die Inanspruchnahme der zuständigen Behörden gegen eine unstatthafte Verunreinigung oder eine sonstige unstatthafte fischereischädliche Benützung des Wassers, die Anzucht und Aussetzung von Fischbrut, die Herstellung von Schonstätten

und Fischtegen; durch diese Aufgabe des Fischerei-Revierauschusses wird jedoch den einzelnen Fischereiberechtigten die selbstständige Wahrung ihrer Interessen in den bezeichneten Richtungen nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze in keiner Weise benommen.

4. Die Besichtigung der Reviergewässer zur Ermittlung des Standes der Fischerei in denselben, der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischnutzung und der hiernach erforderlichen allgemeinen Maßnahmen; bei dieser Ermittlung haben die Inhaber der Fischerei in den Reviergewässern den Ausschuss, bez. dessen Organ thunlichst zu unterstützen.

Der Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte vertragsmäßig auf Kündigung aufnehmen.

§. 28.

Der Regieaufwand des Fischerei-Revierauschusses und die Kosten seiner Maßnahmen sind aus den gemäß §. 27, Z. 2, von ihm verwalteten Mitteln zu bestreiten. Die Aufnahme von Darlehen ist dem Ausschusse nicht gestattet.

Ist der Fischerei-Revierauschuss für ein größeres Wassergebiet eingesetzt, so hat er bei Verwendung der verfügbaren Mittel auf eine dem Ertrage der Reviertaxe thunlichst entsprechende Berücksichtigung der einzelnen, im Wassergebiete enthaltenen Flussgebiete bedacht zu sein.

Die Jahresabschlussrechnung mit den entsprechenden Belegen ist vom Ausschusse der politischen Landesbehörde zur Genehmigung, beziehungsweise zur Erlangung des Absolutoriums vorzulegen.

§. 29.

Das Nähere über die Einrichtung und Geschäftsführung des Fischerei-Revierauschusses, insbesondere über die Wahl seines Obmannes und der sonstigen Functionäre, über die Erfordernisse zur Gültigkeit der Beschlussfassungen, die rechtsgiltige Vertretung nach Außen, die Aufbewahrung der Geld- und sonstigen Werthbeträge und die Anweisung der Zahlungen, ist von den Ausschussmitgliedern in dem Entwurfe einer Geschäftsordnung festzustellen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nachträgliche Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung.

§. 30.

Die politische Landesbehörde hat, wenn sie es für angemessen erachtet oder ein bezüglicher Antrag aus der Mitte der Wahlberechtigten vor Einleitung der Wahl (§. 25) gestellt wird, anlässlich der Wahl auch die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob statt der Einsetzung eines eigenen Fischerei-Revierauschusses dessen Obliegenheiten und Befugnisse dem zu deren Übernahme bereiten Vorstände (Ausschuss, Direction u. d. gl.) eines zur Förderung der Fischerei rechtmäßig bestehenden Vereines zu übertragen wären.

Wird diese Frage mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht, so hat die politische Landesbehörde die Functionen des Fischerei-Revierauschusses dem betreffenden Vereinsvorstände auf die im §. 25 bezeichnete Dauer zu übertragen.

Übergangsbestimmungen.

§. 31.

Der Vorgang behufs der ersten Revierbildung, bez. der Eintheilung der fließenden Gewässer in Eigen- und Pachtreviere nach Maßgabe der bezüglichlichen Vorschriften dieses Gesetzes ist im Verordnungswege zu regeln, wobei auch angemessene Bestimmungen zu treffen sind, damit nicht hinsichtlich der Gewässer an der Grenze mit Nachbarländern, in denen gleichfalls Fischereireviere auf Grundlage analoger Vorschriften gebildet werden, die Reviergrenzen das Gewässer in unzumässigiger Weise durchschneiden.

Bei dieser Regelung kann für die Geltendmachung des Anspruches auf Anerkennung eines Fischwassers als Eigenrevier (§. 11) eine angemessene Fallfrist bestimmt und als Erfordernis dieser Anerkennung ein dem Zwecke entsprechender Nachweis über den Alleinbesitz des Fischereirechtes in der betreffenden Wasserstrecke verlangt werden.

§. 32.

Die von der politischen Landesbehörde vorgenommene Abgrenzung der Reviere ist nach Maßgabe, als sie für die einzelnen Flussgebiete des Landes erfolgt, mit der Eintheilung in Eigen- und Pachtreviere (§§ 11, 14) in der Amtszeitung, ferner in den verbreitetsten Localblättern und durch Anschlag in den Ufergemeinden mit dem Bemerkten kundzumachen, dass Beschwerden gegen diese Abgrenzung oder Eintheilung binnen 60 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde zur Vorlage an die Landesbehörde behufs Einholung der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums eingebracht werden können.

§. 33.

Durch den Umstand, dass ein in ein Pachtrevier einzubeziehendes Fischwasser zur Zeit der ersten Revierbildung verpachtet ist, wird diese Einbeziehung und der hienach hinsichtlich des Fischereibetriebes gesetzmässig eintretende Vorgang nicht behindert, unbeschadet der Ansprüche, welche auf Grund der auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Pachtvertrages oder, in Ermanglung solcher Bestimmungen, nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte den Parteien dieses Vertrages untereinander zustehen.

§. 34.

Die erste Reviertaxe für Eigenreviere und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien (§. 10, Z. 1) ist in jenem Betrage zu entrichten, welcher dem seit der rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des §. 32 verfloffenen Zeitraume, mit Außerachtlassung von Bruchtheilen eines Monates entspricht.

B. In die Fischereireviere nicht einbezogene Wasserstrecken.

§. 35.

Die Einrichtung des Fischereibetriebes (Eigenbetrieb, Verpachtung oder sonstige Betriebsform) in den in die Fischereireviere nicht einbezogenen fließenden Gewässern bleibt den Fischereiberechtigten unter Beobachtung der allgemeinen fischereipolizeilichen Vorschriften anheimgestellt.

III. Einrichtung des Fischereibetriebes in den stehenden Gewässern.

§. 36.

Die Einrichtung des Fischereibetriebes (Eigenbetrieb, Verpachtung oder sonstige Betriebsform) in den stehenden Gewässern, einschließlich der im zweiten Absätze des §. 14 bezeichneten Wasserstrecken, bleibt den Fischereiberechtigten unter Beobachtung der allgemeinen fischereipolizeilichen Vorschriften und jenen besonderen Ordnungsregeln überlassen, welche im Sinne und auf Grund des nachfolgenden §. 37 für das betreffende Gewässer festgesetzt werden sollten.

§. 37.

Die politische Landesbehörde wird, insoferne sie es durch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei oder durch besondere Fischereiverhältnisse in einem stehenden Gewässer geboten oder im Hinblick auf diese Umstände für zweckmäßig hält, nach Anhörung der Beteiligten und des Landesausschusses für das betreffende Gewässer eine Fischereiordnung erlassen, worin jene Vorschriften zu regeln sind, welche die Fischereiberechtigten beim Fischereibetriebe einzuhalten haben, damit der Betrieb thunlichst in Übereinstimmung mit den Umfang und Inhalte der einzelnen Fischereirechte (Raum, Zeit und Art der berechtigten Fischerei) bleibe und selbst unabsichtliche Eingriffe in fremde Fischereirechte vermieden werden.

Durch die Fischereiordnung können auch die Fischereiberechtigten selbst zu einer Genossenschaft vereinigt werden. Das Statut hat die für den Bestand und die Wirksamkeit der Genossenschaft wesentlichen Momente, insbesondere auch die Beitragsleistung der Genossenschaftsmitglieder zu den Genossenschaftsauslagen zu regeln und ist nach Einvernehmung der Beteiligten von der politischen Bezirksbehörde zu entwerfen und von der Landesbehörde zu genehmigen. Änderungen derselben können nach Constituirung der Genossenschaft im statutenmäßigen Wege von den Genossenschaftsmitgliedern beschlossen werden, bedürfen jedoch gleichfalls der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

§. 38.

Wo in diesem Gesetze von einer Antragstellung des Fischerei-Revierauschusses die Rede ist, tritt an deren Stelle, wenn es sich um die Fischerei in einem stehenden Gewässer mit genossenschaftlicher Vereinigung der Fischereiberechtigten handelt, die Antragstellung des Genossenschaftsvorstandes.

IV. Ablösung von Fischereirechten.

§. 39.

Der Fischerei-Revierauschuss ist berechtigt, die Aufhebung bestehender Fischereirechte gegen angemessene Entschädigung im Interesse der Fischerei eines größeren Gebietes zu folgenden Zwecken zu beanspruchen:

1. Zur Beseitigung von Fischereien der im §. 10, Z. 1 bezeichneten Art;
2. zur Schaffung von Fischschonstätten, das heißt solchen Wasserstrecken, in denen der Fischfang überhaupt zu unterbleiben hat;
3. zur Sicherung des Zweckes angelegter oder anzulegender Fischstege oder Fischlöcher (§. 47).

Die Ablösung ist bei der politischen Bezirksbehörde zu beanspruchen, welche über den Anspruch zu erkennen hat.

Wenn ein Uebereinkommen der Parteien über den Entschädigungsbetrag nicht zu Stande kommt, wird dieser Betrag ebenfalls von der politischen Bezirksbehörde zu ermitteln und auszusprechen sein, welche zur Grundlage ihres Ausspruches den zwanzigfachen Durchschnitt des Reinertrages zu nehmen hat, den die abzulösende Fischerei in den der Verhandlung vorangegangenen zehn Jahren gegeben hat, beziehungsweise bei Einhaltung der fischereipolizeilichen Vorschriften gegeben hätte.

Die Entschädigung ist vom Fischerei-Revierauschusse zu leisten.

V. Laichschonstätten.

§. 40.

Sowohl in Fischereirevieren, als auch in anderen außerhalb der Reviere befindlichen Fischwässern können über Antrag einer oder mehrerer Personen, welche durch den Besitz eines Fischereirechtes in den betreffenden Gewässern an der Gestaltung der Fischerei daselbst betheiligt sind, bei Reviergewässern überdies auch über Antrag des Fischerei-Revierauschusses, jene Wasserstrecken oder Wasserflächen, welche zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignet sind, von der politischen Bezirksbehörde als Laichschonstätten erklärt werden, vorausgesetzt, daß nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung der Auswahl der betreffenden Örtlichkeiten, bezw. den für dieselben zum Schutze des Laiches und der Brut festzustellenden Verbote (Verbot des Fischfanges, des Ausreißen vom Schilf und Gras, der Aushebung von Sand und Schotter u. s. w.) entgegenstehen. Sollte nachträglich ein überwiegendes Interesse die gänzliche oder vorübergehende Aufhebung eines solchen Verbotes erheischen, so hat die politische Bezirksbehörde die entsprechende Verfügung zu treffen.

Die Laichschonstätten sind durch Aufstellung einer genügenden Zahl von Aufschriften oder blauen Tafeln von weißen Streifen in Kreuzform durchschnitten kennbar zu machen.

Der Uferbesitzer muß die Aufstellung dieser Signale gestatten.

Die festgestellten Verbote sind nöthigenfalls in der Gemeinde kundzumachen.

§. 41.

Insoferne für die Beeinträchtigung eines Fischereirechtes oder eines anderen Rechtes durch die Anlage und Kennzeichnung einer Laichschonstätte, beziehungsweise durch die damit verbundenen Verbote, Entschädigungen beansprucht und zuerkannt werden, haben für diese, gleichwie für die Kosten der Anlage selbst, die betreffenden Antragsteller (§. 40) aufzukommen.

VI. Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten.

Zum benachbarten Grundbesitze.

§. 42.

Den Fischern und ihrem Hilfspersonal ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräthen an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirthschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind (§. 5, R.=G.).

§. 43.

Beim Abflusse von Überfluthungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen und Ersatz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Überfluthung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden (§. 6, R.=G.).

Zu anderen Wasserbenützigungen.

§. 44.

Die politischen Bezirksbehörden haben angemessene Verfügungen zu treffen, damit bei Wasserbenützigungen, welche nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

Diese Verfügungen sind bei Erlassung der in den vorerwähnten Gesetzen zur allgemeinen Regelung der Ausübung solcher Wasserbenützigungen vorgesehenen Polizeivorschriften von Amtswegen, sonst aber über Einschreiten des Fischereiberechtigten zu treffen und ist hiebei insbesondere auf die Hintanhaltung schädlicher Störungen der Laichplätze, auch wenn nicht die Anlegung förmlicher Schonstätten gemäß §. 40 stattfindet, Rücksicht zu nehmen.

§. 45.

Aus Anlaß der Errichtung gewerblicher oder anderweitiger Anlagen, bei welchen Wasserbenützigungen vorkommen und bei welchen nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen, nach den Gewerbe- oder anderweitigen Gesetzen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, sind zu den bezüglichlichen Verhandlungen stets auch die dabei interessirten Fischereiberechtigten

beizuziehen; deren begründete Einwendungen sind angemessen, namentlich mit Beachtung der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 46 und 52, sowie der näheren Vorschriften der §§. 47—51 zu berücksichtigen.

§. 46.

Zu den durch §. 19 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93 (beziehungsweise §. 39 des Landesgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 41), ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsberechtigter sind solche Einwendungen nicht zu zählen, welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen Weise bezwecken, insoferne solchen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwernis zu verursachen (§. 7, R.-G.).

Die besonderen Vorschriften hinsichtlich der hiernach zulässigen Ansprüche der Fischereiberechtigten sind in den nächstfolgenden §§. 47—51 enthalten.

§. 47.

In Betreff der Benützung des Wassers zur Aufnahme oder Ableitung solcher Stoffe, welche eine der Fischerei schädliche Verunreinigung bewirken, können die Fischereiberechtigten oder der Fischerei-Revierauschuß beanspruchen, daß, insoferne eine solche Verunreinigung nicht schon aus anderen Rücksichten unstatthaft sein sollte, dieselbe dann unterlassen werde, wenn ohne erhebliches Erschwernis für das betreffende Unternehmen die Entfernung der Stoffe auch auf einem anderen Wege oder nach einer entsprechenden Läuterung geschehen kann.

In Betreff der Ermöglichung des Fischzuges können die Fischereiberechtigten oder der Fischerei-Revierauschuß beanspruchen, daß bei Wasserbenützungsanlagen Fischstegen, Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen angebracht werden, soferne dies ohne erhebliches Erschwernis der Benützung dieser Anlagen thunlich ist.

Sollte zur Herstellung eines Fischsteges, dessen Bestand zur Förderung der Fischerei eines größeren Wassergebietes für nothwendig erkannt wird, die Benützung fremden Grundes erforderlich sein, so muß von dem Eigenthümer die entsprechende Benützung gegen volle Entschädigung eingeräumt werden. Würde hiedurch das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er die Enteignung des ganzen Grundstückes begehren.

§. 48.

Den im §. 47 bezeichneten Ansprüchen in Betreff der Hintanhaltung der Verunreinigung des Wassers und der Ermöglichung des Fischzuges ist jedoch, selbst beim Vorhandensein der im §. 47 angegebenen Bedingung, dann keine Folge zu geben, wenn im Hinblick auf die sonstigen, an der betreffenden Wasserstrecke obwaltenden Verhältnisse auch von der beanspruchten, mit einem Betriebserschwernisse und etwa mit Kosten für den Wasserberechtigten (§. 50) verbundenen Maßnahme ein entsprechender Vortheil für die Fischerei überhaupt nicht zu erwarten steht.

§. 49.

Werden aus Fischwässern Ableitungen zur Bewässerung oder zu einem sonstigen Zwecke nur zeitweise oder überhaupt in einer solchen Art vorgenommen, daß eine Fischhege in diesen Ableitungen nicht thunlich ist, vielmehr nur auf den Fang der aus dem fremden Fischwasser einwechselnden Fische gerechnet werden könnte, so können die Fischereiberechtigten oder der Fischerei-Revierauschuß beanspruchen, daß diese Ableitungen an ihren Einläufen oder an anderen geeigneten Stellen mit Fischrechen versehen werden.

§. 50.

Die Kosten für die in den vorstehenden §§. 47 und 49 erwähnten Einrichtungen zur Hintanhaltung vermeidlicher Beeinträchtigungen der Fischerei sind von denjenigen zu tragen, deren Wasserbenützungsanlagen mit diesen Einrichtungen zu versehen sind. Die Kosten der vorerwähnten Einrichtungen sind jedoch von denjenigen, welche deren Anlage beansprucht haben, zu tragen, wenn zur Zeit des diesfälligen Anspruches der Fischereiberechtigten oder des Fischerei-Revierauschusses die Benützung des Wassers zur Aufnahme oder Ableitung verunreinigender Stoffe, bezw. der sonstige die Fischerei beeinträchtigende Zustand in einer nicht gesetzwidrigen Weise bereits besteht.

§. 51.

Wenn der Fischereibetrieb in Ableitungen aus dem Hauptwasser, wie insbesondere in Mühlgräben, Werkskanälen und dergleichen nicht dem Besitzer dieser Ableitungen, sondern demjenigen zusteht, der zum Fischereibetriebe im Hauptwasser berechtigt ist, so hat die politische Behörde über des letzteren Begehren und nach Einvernehmung des vorerwähnten Besitzers die geeigneten Bestimmungen zu treffen, damit der Fischereiberechtigte oder ein Besteller desselben von der beabsichtigten Trockenlegung der Mühlgräben, Werkskanäle oder sonstigen Ableitungen, sowie von der beabsichtigten Absperrung des Hauptwassers selbst in der Regel, das heißt außer dem Falle unvorhergesehener dringender Nothwendigkeit, in angemessener Frist verständigt werde.

Diese Frist ist mit Rücksicht auf die bezüglich der Wasseranlage obwaltenden Verhältnisse und die in der Regel vorkommenden Fälle thunlichst so festzusetzen, daß einerseits der Fischereiberechtigte oder sein Besteller noch in der Lage sei, die zur Hintanhaltung von Nachtheilen für den Fischbestand erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, andererseits der Wasserberechtigte durch die ihm auferlegte Verständigung nicht über das Maß der Nothwendigkeit in seinen bezüglichlichen Verfügungen beschränkt werde.

Wenn die Art der Wasserbenützung eine fallweise Verständigung des Fischereiberechtigten ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes überhaupt nicht zuläßt oder nach den Verhältnissen der Fischerei eine solche Verständigung ohne erheblichen Nachtheil für den Fischbestand entbehrt werden kann, hat die Behörde von der Auferlegung derselben abzusehen.

Der Fischereiberechtigte oder sein Besteller darf aber in keinem Falle gehindert werden, über die in den abgelassenen Wasserleitungen befindlichen Fische zu verfügen.

§. 52.

Bei Regulirungen von Gewässern ist sowohl in der Gesamtanlage, als auch in den Einzelheiten und bei der Ausführung des Regulirungswerkes vorzukehren, daß, soweit es ohne Benachtheiligung des Regulirungszweckes und ohne unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten geschehen kann, auch den Interessen der Fischerei Rechnung getragen werde; es ist insbesondere Sorge zu tragen, daß solche Plätze belassen oder hergestellt werden, in denen die Fortpflanzung der Fische erfolgen kann, und solche, in denen die Fische bei Hochwässern Zuflucht finden können.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch in Betreff der Triftbauten und der für den Triftbetrieb nach dem Forstgesetze festzustellenden Vorsichten.

Zur Jagd.

§. 53.

Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, solche wild lebende Thiere, welche dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich sind, in seinem Fischwasser oder unmittelbar an demselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schusswaffen, Schlingen, Fallen, Fangeisen oder Gifstoffen, zu fangen oder zu tödten.

Dieselbe Befugnis haben jene Personen, die vom Fischereiberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellt, oder von ihm oder dem Fischerei-Revierausschusse mit Gestattung der politischen Bezirksbehörde mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Thiere betraut werden.

Die Bezeichnung der der Fischerei schädlichen Thiere steht der politischen Landesbehörde zu. Dieselbe kann im Falle nachgewiesener Zweckmäßigkeit auch die Verfolgung dieser Thiere mit Schusswaffen, bei entsprechender Vertrauenswürdigkeit der hiezu bestimmten Personen, auf eine angemessene Zeit und unter den etwa für nothwendig erachteten Vorsichten gestatten.

Dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu; doch ist ihm in allen vorerwähnten Fällen die Verfügung über die gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten.

VII. Fischereipolizeiliche Vorschriften.

In Betracht des Fanges und der Feilhaltung.

§. 54.

Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

§. 55.

Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Gewässer, mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anziehenden werthvolleren Fischarten, Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat, insoferne — bei gemischtem Fischbestande — die Festsetzung solcher Zeiten thunlich ist, ohne durch die darin liegende Ausschließung des Fanges auch nicht laichender Fischarten die Nutzung des Gewässers erheblich zu beeinträchtigen.

Während der hiernach festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fischfang in dem betreffenden Gewässer verboten; es dürfen insbesondere auch sonst erlaubte Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden und sind, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotszeit zu beseitigen oder zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

Auch ist während dieser Zeiten der Eintrieb oder das Einlassen von Hausthieren, insbesondere der Hausenten in das Gewässer untersagt, mit Ausnahme der unmittelbar bei den Ortschaften oder Gehöften befindlichen Schwemmplätze und fließenden Gewässer; u. z. für die Schwemmplätze auf die Entfernung eines halben Kilometers von den Wohngebäuden, und bei den fließenden Gewässern auf eine einen halben Kilometer nicht übersteigende Strecke von denselben.

§. 56.

Über Ansuchen des Fischereiberechtigten und mit Zustimmung des für das betreffende Gewässer etwa bestehenden Fischerei-Revierausschusses kann die politische Bezirksbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 54 zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten; unter derselben Voraussetzung kann sie ohne Rücksicht auf den Zweck Ausnahmen von dem auf Grund des §. 55 erlassenen Fischereiverbote für jene Örtlichkeiten einräumen, in denen der Fang bestimmter Fischarten nach den Standortverhältnissen überhaupt nur zur Laichzeit wirtschaftlich ausführbar erscheint.

In diesen Fällen hat die politische Bezirksbehörde einen besonderen, auf den Namen lautenden, das Gewässer und die sonstigen wesentlichen Punkte der Gestattung bezeichnenden Erlaubnisschein nach dem von der politischen Landesbehörde hiefür zu bestimmenden Formulare auszufolgen; der Fischer hat diesen Erlaubnisschein bei sich zu führen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§. 57.

Dynamit und andere explosivende Stoffe, ferner Kofelskörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Im Falle nachgewiesener und, insoferne für das betreffende Gewässer ein Fischerei-Revierausschuss besteht, von diesem bestätigter Zweckmäßigkeit kann die Anwendung explosivender Stoffe von der politischen Landesbehörde unter den gebotenen Vorsichten ausnahmsweise gestattet werden.

§. 58.

In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt wären.

§. 59.

Ständige Fangvorrichtungen im Zuge der fließenden Gewässer oder an deren Mündung in ein anderes fließendes oder stehendes Gewässer dürfen nicht über die halbe Breite des Wasserlaufes, letzterer bei gewöhnlichem niederem Wasserstande vom Ufer aus im rechten Winkel gemessen, hinausreichen; auch dürfen solche Vorrichtungen von einem und demselben oder von beiden Ufern aus nur in einem solchen Abstände von einander angebracht werden, welcher mindestens der halben Wasserbreite nach obiger Messung entspricht.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Netze, welche zur Absperrung einer Wasserstrecke während der Abfischung aufgestellt und sofort nach vorgenommenem Fischzuge entfernt werden.

Dieses Verbot findet ferner keine Anwendung auf solche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits vorhandene ständige Fangvorrichtungen, deren Bestand in einer diesem Verbote entgegenstehenden Ausdehnung oder Lage auf einen bestimmten besonderen Rechtstitel beruht, vorbehaltlich der nach §. 39 etwa eintretenden Ablösung. Doch sind auch diese Fangvorrichtungen während der in Ausführung des §. 55 für das Gewässer etwa festgestellten Schonzeit außer Betrieb zu setzen.

§. 60.

Sind mit der Aufstellung ständiger Fangvorrichtungen bauliche Anlagen im Wasser verbunden oder tritt hiebei ein anderer Umstand ein, welcher nach dem Wasserrechtsgesetze oder den wasserpolizeilichen Vorschriften das Erfordernis einer behördlichen Bewilligung begründet, so bleibt die Aufstellung der Fangvorrichtungen von letzterer und den hiebei aus wasserrechtlichen oder polizeilichen Rücksichten hinsichtlich der Breite und Lage der Vorrichtungen etwa auferlegten größeren oder anderweitigen Einschränkungen abhängig.

§. 61.

Die vom Pächter in Pachtrevieren im Laufe der Pachtzeit hergestellten ständigen Fangvorrichtungen müssen binnen einer von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist vom abtretenden Pächter auf eigene Kosten ohne Entschädigung beseitigt werden, wenn der Nachfolger im Pachte sie nicht übernehmen zu wollen erklärt, oder wenn auf Grund des nachfolgenden §. 62 ein Verbot ergeht, unter welches diese Vorrichtungen nach ihrer näheren Beschaffenheit fallen.

§. 62.

Weitere Verbote in Betreff bestimmter Fangarten und Fangmittel, welche nach ihrer Beschaffenheit den Fischbestand erheblich zu schädigen geeignet sind, können von der politischen Landesbehörde für ganze Wassergebiete oder bestimmte Gewässer im Verordnungswege erlassen werden. Hiebei ist die Eignung zu einer erheblichen Schädigung des Fischbestandes nach dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, ob es bei Anwendung der betreffenden Fangarten oder Fangmittel vermeidlich oder kaum vermeidlich ist, daß dem Fischwasser auch solche werthvollere Fische, welche der Fortpflanzung noch nicht gedient oder die für den Markt

verkehr geeignete Größe noch nicht erlangt haben, oder solche Fische, welche diesen zur Nahrung dienen, in Menge entzogen werden.

Insoferne in Ausführung dieser Bestimmung ein Verbot ergehen sollte, womit die fernere Verwendung bis dahin üblicher Fischereigeräthe ausgeschlossen wird, ist ein angemessener Zeitraum bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Verbotes offen zu halten.

§. 63.

Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Schonzeit und Fangverbote (§§. 54 bis 62) finden auf Teiche, sowie auf andere Wasserbehälter, welche zu Zwecken der Fischzucht angelegt sind, keine Anwendung ohne Unterschied, ob dieselben mit einem anderen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§. 64.

Die politische Landesbehörde hat festzustellen und kundzumachen, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischstandes zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das hiernach erlassene Verbot gilt für die betreffenden Fischarten ohne Unterschied ihrer Herkunft und erstreckt sich auch auf jenen Fischvorrath, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kältern, Geschirren u. dgl. halten.

Kennzeichnung der Fischerzeuge und Legitimation der Fischer.

§. 65.

Wenn die Fischereiverhältnisse in einem Gewässer es für nothwendig oder zweckmäßig erkennen lassen, hat die politische Bezirksbehörde die Anordnung zu treffen, dass die ohne Weisheit des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge mit einem bei dem Amte der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen versehen seien, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann.

§ 66.

Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Örtlichkeiten ausübt, muss mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung auf Verlangen den Aufsichtsorganen, sowie den Besitzern jener Gründe, welche sie betreten, oder ihren Bestellten vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonale in einer „Fischerkarte“; dieselbe wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. Für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde, für den Besitzer auf unbestimmte Dauer gegen Rückstellung im Falle der Veräußerung oder Verpachtung des Fischwassers, für den Pächter nach Maßgabe der Pachtdauer gegen Rückstellung beim Aufhören der Pacht;

2. für das Hilfspersonale von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem „Fischerbüchel“ versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fischfange und deren Dauer bescheinigen. Das „Fischerbüchel“ wird vom Fischerei-Revierauschusse auf je drei Jahre ausgestellt; für dasselbe ist eine Gebühr von 50 Kr. bis fünf Gulden zu entrichten, welche vom Fischerei-Revierauschusse festzustellen ist.

Die Formularien der Fischerkarten und des Fischerbüchels werden von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht.

Fischereischutz.

§. 67.

Die Fischereiberechtigten sind befugt, ihre zum Schutze anderer Interessen, namentlich land- oder forstwirthschaftlicher Kulturzweige, bereits bestellten Wachorgane auch mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei zu betrauen, hiefür von der politischen Bezirksbehörde bestätigen und nach der von der Landesbehörde vorzuschreibenden Eidesformel beidene zu lassen.

Auch können sie Wachorgane für die Fischerei insbesondere bestätigen und beidene lassen, wenn dieselben die für das Feldschutzpersonale vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

§. 68.

Auf die mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten und hiefür bestätigten und beideten Organe finden die für das Feldschutzpersonale überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84, Anwendung.

Es steht ihnen insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) Die Fischwässer ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleusen, Dämme, Radstuben u. s. w., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;
- b) die Fischerschiffe, Fischbehälter, sowie auch die Fischereigeräthe zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84, zu schreiten.

VIII. Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§. 69.

Die Handhabung dieses Gesetzes außer Straffällen ist, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf eine andere Zuständigkeit hinweisen, eine Angelegenheit

der politischen Behörden. Dieselben haben hiebei, soferne es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Wenn der Fischerei-Revierauschuss nicht selbst als Partei auftritt, kann der Ausspruch desselben in fischereifachlicher Hinsicht als ein ohne weitere Einvernehmung von Sachverständigen hinreichendes Gutachten angesehen werden.

Die politische Landesbehörde hat vor Erlassung der ihr in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen den Landesauschuss einzuvernehmen.

In Betreff solcher Verfügungen, bei welchen mit Rücksicht auf die Lage oder Ausdehnung eines Gewässers ein einvernehmlicher Vorgang mit anderen Ländern oder dem Auslande nothwendig oder zweckmäßig erscheint, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes zu pflegen, beziehungsweise die Verfügung des Ackerbauministers in Betreff des Auslandes einzuholen.

Die politischen Behörden haben sich in Fischereiangelegenheiten insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspektoren, Forsttechniker und Forstwarte in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt, anlässlich ihrer Vereisungen und Begehungen auch die Zustände der Fischerei wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

Die näheren Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren sind, soferne es sich um das Verhältnis der Fischerei zu solchen Angelegenheiten handelt, welche in der Hauptsache im Wasserrechts-, im Forstgesetze oder in den Schiffahrts- und Flößereiordnungen geregelt sind, im nachfolgenden §. 70, soweit es sich aber um andere Fragen der Fischerei handelt, in den §§. 71—78 enthalten.

A. In Angelegenheiten, welche in der Hauptsache im Wasserrechts-, im Forstgesetze oder in den Schiffahrts- und Flößereiordnungen geregelt sind.

§. 70.

In Betreff jener Fälle, in denen es sich um das Verhältnis der Fischerei zu Angelegenheiten handelt, die in der Hauptsache im Wasserrechts-, im Forstgesetze oder in den Schiffahrts- und Flößereiordnungen geregelt sind (wie insbesondere um das Verhältnis zu Wasserbenützung- und Regulierungsanlagen, zu Trisfbauten, zum Trift-, zum Schiffahrts- oder Flößereibetriebe), gelten auch hinsichtlich der Verhandlung und Entscheidung über dieses Verhältnis die in den erwähnten Gesetzen und Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren enthaltenen Bestimmungen, einschließlich jener über die Zulässigkeit der Vorarbeiten auf fremdem Grunde, die Berufungen und die Bestreitung der Kosten der Verfahrens.

Nichtsdestoweniger sind bei diesen Verhandlungen auch die auf den Fall anwendbaren meritalen Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten und ist die Entscheidung in dritter Instanz, wenn sie nach jenen Vorschriften nicht dem Ackerbauministerium selbst zusteht, im Einvernehmen mit demselben zu fällen.

B. In anderen Angelegenheiten.

§. 71.

Wo dieses Gesetz in anderen, nicht unter §. 70 fallenden Angelegenheiten eine Amtshandlung oder Verfügung der politischen Bezirksbehörde zuweist, ist hiezu jene Behörde zuständig, in deren Bezirk die betreffende Fischwasserparcelle liegt.

Erstreckt sich letztere über den Bezirk hinaus oder handelt es sich um eine Amtshandlung oder Verfügung, welche nach ihrem Gegenstande oder Zwecke einen einheitlichen, auch Wasserparcellen eines anderen Bezirkes umfassenden Vorgang erheischt, so hat die politische Landesbehörde jene unter den beteiligten Bezirksbehörden zu bestimmen, welche als erste Instanz einzutreten hat.

§. 72.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute fischereiberechtigte Gemeinde gegenüber anderen Fischerei- oder sonstigen Berechtigten als Partei aufzutreten hätte, steht die Verhandlung und Entscheidung der politischen Landesbehörde zu.

§. 73.

Wenn die Fischereiberechtigten, welche einer nach diesem Gesetze stattfindenden Verhandlung zuzuziehen sind, nicht ermittelt werden können, so findet die Verständigung der unbekannt gebliebenen Fischereiberechtigten durch ein Edict statt, welches in der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitung und in den Gemeinden des durch die Verhandlung berührten Gebietes zu veröffentlichen ist.

§. 74.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen und, wenn erforderlich, schon zu diesen Verhandlungen Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Übereinkommens oder, wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§. 75.

Wenn es sich um die Bestreitung oder den Ersatz von Kosten einer bestimmten Maßnahme oder um eine Entschädigung, bezw. um Beitragsleistungen zu Kosten handelt, so hat die als erste Instanz fungierende politische Behörde auch hierüber, unter Beachtung der Bestimmung des nachstehenden §. 76, zu verhandeln und zu entscheiden.

Was den Ersatz der Schäden betrifft, welche von den Fischern und ihrem Hilfspersonal auf fremden Gründen zugefügt wurden, obliegt den Gemeindevorstehern des Ortes, wo der Schaden vorkam, die Pflicht, über Verlangen des Beschädigten ein gütliches Übereinkommen

zu versuchen, und falls dieses nicht zu Stande käme, unter Beiziehung eines oder mehrerer Sachverständiger den verursachten Schaden unverweilt zu erheben und zu schätzen, die für die stattgefundene Verhandlung aufgelaufenen und zu ersetzenden Kosten zu specificiren, und sodann das ganze Operat der politischen Bezirksbehörde zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise zu übermitteln.

Die Pächter oder Fischereiberechtigten bleiben für den durch ihr Hilfspersonal verursachten Schaden immer verantwortlich.

In Betreff der Kosten des Verfahrens hat die politische Behörde hingegen in Gemäßheit des §. 77 vorzugehen.

§. 76.

Ist die Verwaltungsbehörde auf Grund des ersten Absatzes des §. 75 zur Entscheidung über Kosten und Entschädigungen oder über Beitragsleistungen zu Kosten und Entschädigungen berufen, so hat sie, falls ein Uebereinkommen der Betheiligten nicht erzielt wird, in ihrer Entscheidung zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher diejenigen, welche sich mit der Entscheidung nicht zufriedengeben, den Rechtsweg zu betreten und ihr hievon die Anzeige zu erstatten haben.

Diese Frist darf nicht auf weniger als auf 30 Tage, von der Zustellung der Entscheidung an, festgesetzt werden.

Eine Berufung an die höhere politische Instanz findet gegen die von der ersten Instanz in den erwähnten Angelegenheiten gefällte Entscheidung und gegen die festgesetzte Frist nicht statt.

Die gefällte Entscheidung ist vollstreckbar, sobald die zur Betretung des Rechtsweges festgesetzte Frist versäumt worden ist. Wird der Rechtsweg betreten, so findet auf dem Rechtsstreit die im Schlussabsatz des §. 21 (§. 3 R.-G.) enthaltene Bestimmung Anwendung (§. 4 R.-G.).

§. 77.

Über die Tragung der Kosten des Verfahrens haben die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden, wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, daß die Kosten zunächst von jener Partei zu tragen sind, welche die Einleitung des Verfahrens angestrichelt oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat jedoch zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§. 78.

Die Berufungen gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde gehen an die politische Landesbehörde, jene gegen die Entscheidungen letzterer an das Ackerbauministerium. Sie sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung, es würden denn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßnahme erheischen.

IX. Übertretungen und Strafen.

§. 79.

Die Gemeindevorstände mittelst ihrer Organe, die k. k. Gendarmerie und die be- eideten Organe der Flusspolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen. Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des auf Grund des §. 64 ergangenen Verbotes ob.

§. 80.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen, einschließlic der Anordnung der Sperrung von Gerinnen im Sinne des §. 10, Ziff. 2, und des §. 49 werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkanten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Übertretungen, welche von dem zum Fischereibetriebe Berechtigten selbst beim Fischfange oder von Händlern und Wirthen durch unstatthafte Feilhaltung oder Verabreichung von Fischen begangen werden, ist zugleich auf den Verfall der wieder die Vorschrift gefangenen, beziehungsweise feilgehaltenen oder zur Verabreichung bestimmten Fische zu erkennen.

Bei Übertretungen, welche mit Anwendung verbotener Geräthe begangen wurden, ist auf deren Verfall zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

§. 81.

Werden verbotene Geräthe beim Ausliegen zum Fischfange in Beschlag genommen, ohne das die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person stattfinden könnte, so ist selbstständig auf den Verfall dieser Geräthe zu erkennen.

§. 82.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fische und Geräthe, welche letztere jedoch vor ihrem Verkaufe zur weiteren Verwendung für den verbotenen Zweck unbrauchbar zu machen sind, fließen, wenn die Übertretung in einem Eigen- oder Pachtrevier begangen wurde, dem Fischerei-Revierausschusse zur gesetzlichen Verwendung (§. 28) zu, in anderen Fällen dem Armenfonde der Gemeinde, wo die Übertretung begangen wurde.

§. 83.

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerlässlich erscheinen läßt.

Wird hiernach der Schadenersatz im rechtskräftigen Straferkenntnisse zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§. 84.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Fortdauer der in den §§. 13 und 16 angegebenen Folge der Entziehung des Eigen-, beziehungsweise Pachtrentiers und der Verpflichtung überhaupt, den in Folge der Übertretung etwa fort dauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§. 85.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichlichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im Allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium.

X. Finanzielle Begünstigungen.

§. 86.

Die Begünstigungen, welche hinsichtlich der Stempel und Gebühren bei den Verhandlungen über Entschädigungsansprüche auf Grund des §. 6 (§. 2 R.-G.), dann im Verfahren zur Bildung von Fischereirevieren und zur Ablösung von Fischereirechten, sowie bei dem nach Maßgabe des §. 4, bezw. des §. 5 im Ablösungswege stattfindenden Erwerbe von Fischereirechten eintreten, sind im §. 8 des Reichgesetzes vom 25. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 58) geregelt.

XI. Schlussbestimmungen.

§. 87.

Das Landesgesetz vom 13. Februar 1882 (L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1883), betreffend Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, tritt außer Kraft.

Inwieferne die auf Grund desselben ausgestellten Fischerkarten ihre Giltigkeit beibehalten, wird von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht werden.

§. 88.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und Handel und Mein Finanzminister beauftragt (§. 10 R. = G.).

Balassa-Gyarmat, 17. September 1894.

Franz Joseph m. p.

Falkenhayn m. p.

Schönborn m. p.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Plener m. p.

17.

**Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei,
vom 30. Juni 1897, Zl. 12189,**

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,
in Betreff der Revierbildung nach dem Fischereigesetze
vom 17. September 1894, L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1897.

In Ausführung des §. 31 des Fischereigesetzes vom 17. September 1894, L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1897, wird nach Einvernehmung des Landesauschusses auf Grund des Erlasses des Ackerbauministeriums vom 4. Juni 1897, Zl. 9419, in Betreff der Revierbildung verordnet, wie folgt:

Edictalcitation.

§. 1.

Behufs Eintheilung der fließenden Gewässer in Fischereireviere gemäß §. 9 des Fischereigesetzes vom 17. September 1894, L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1897, hat die politische Bezirksbehörde durch ein Edict alle diejenigen, welche die Anerkennung einer im Bezirke gelegenen Wasserstrecke als Eigenrevier ansprechen (§. 11 des Fischereigesetzes), ferner diejenigen, welche sich gemäß §. 10, Ziff. 1 und 2, die selbstständige, von jeder Revierbildung ausgeschlossene Bewirthschaftung von Fischereianlagen und Fischwässern vorbehalten wollen, und schließlich diejenigen, welche auf Grund des §. 14, Al. 2 des Fischereigesetzes die Nicht-einbeziehung einer in einen See oder Teich einmündenden Wasserstrecke in ein Pachtrevier ansprechen, aufzufordern, diesen Anspruch bei sonstigem Verluste desselben innerhalb einer 60tägigen Frist, deren Beginn und Ende im Edicte zu bezeichnen ist, geltend zu machen.

In demselben Edicte ist auf die Aufhebung des freien Fischfanges gemäß §. 4 des Fischereigesetzes mit dem Bemerken hinzuweisen, daß denjenigen, welche bis zur Kundmachung des Fischereigesetzes den Fischfang berufsmäßig in den bisher dem freien Fischfange unterliegenden Gewässern betrieben haben, die weitere Ausübung des Fischfanges in diesen Gewässern nur noch bis zu deren Einbeziehung in ein Revier (§. 18) gestattet ist.

§. 2.

Das im §. 1 bezeichnete Edict ist in allen Gemeinden des politischen Bezirkes durch Anschlag am Gemeindeamte zu verlautbaren und einmal in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitung einzuschalten.

Einbringung der Ansprüche.

§. 3.

Der Anspruch auf Anerkennung einer Wasserstrecke als Eigenrevier (§. 11 des Fischereigesetzes), oder auch die selbstständige, von jeder Revierbildung ausgeschlossene Benützung und Bewirthschaftung von Fischereianlagen und Fischwässern (§. 10, Ziff. 1 und 2 des Fischereigesetzes), oder auf Nichteinbeziehung einer Wasserstrecke in ein Pachtrevier (§. 14, Al. 2 des Fischereigesetzes) ist innerhalb der Edictalfrist bei der politischen Bezirksbehörde schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Erstreckt sich die Wasserstrecke über einen politischen Bezirk hinaus, so ist der Anspruch bei einer der betreffenden politischen Bezirksbehörden rücksichtlich der ganzen Strecke geltend zu machen und hat diese Bezirksbehörde die übrigen von der erfolgten Geltendmachung zu verständigen.

Begründung der Ansprüche.

§. 4.

Bei Geltendmachung des Anspruches auf Anerkennung einer Wasserstrecke als Eigenrevier ist eine Skizze der Wasserstrecke beizubringen.

Diese Skizze ist nach der bei jeder politischen Bezirksbehörde und bei jedem Gemeindeamte am Sitze der Bezirksgerichte aufliegenden Wasserkarte, genau nach dem Maßstabe dieser letzteren, anzufertigen.

Außerdem ist anzugeben:

1. Der Name sammt Synonima und sonstige Bezeichnungen der Wasserstrecke, die Grenzen derselben, sowie der etwaigen Altwässer, Ausstände und künstlichen Gerinne, auf welche sich das Eigenrevier erstrecken soll;
2. ob die Untertheilung in mehrere Eigenreviere und in welche beansprucht wird;
3. die in der Wasserstrecke vorhandenen Fisch-(Krebs-)arten, sowie die wichtigeren Verhältnisse, welche hinsichtlich der Wasserstrecke bestehen und auf deren Beschaffenheit als Fischwasser von Einfluß sind.

§. 5.

Derjenige, welcher den Anspruch auf Anerkennung einer Gewässerstrecke als Eigenrevier erhebt, hat die Fischerkarte beizubringen, welche ihm als Besitzer des Fischereirechtes in der betreffenden Wasserstrecke, beziehungsweise seinem Pächter auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1883, ausgestellt wurde.

Kann er eine solche Fischerkarte nicht beibringen, so steht es ihm frei, den Besitz des Fischereirechtes auf eine andere geeignete Weise, wie durch Rechtsurkunden, Grundbuchsauszüge u. dgl., darzuthun.

§. 6.

Wird der Anspruch auf Anerkennung einer Wasserstrecke als Eigenrevier von mehreren Personen gemeinschaftlich geltend gemacht, so haben dieselben die Fischerkarte beizubringen,

welche ihnen als Mitbesitzern des Fischereirechtes in der betreffenden Wasserstrecke, beziehungsweise ihrem Pächter auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1883, ausgestellt wurden.

Können sie solche Fischerkarten nicht beibringen, so steht es ihnen frei, den ungetheilten Besitz des Fischereirechtes auf eine andere geeignete Weise, wie durch Rechtsurkunden, Grundbuchsauszüge u. dgl., darzuthun.

§. 7.

Wird die Anerkennung einer Wasserstrecke als Eigenrevier von demjenigen verlangt, welcher das Fischereirecht in dieser Strecke auf Grund des §. 4 des Fischereigesetzes beansprucht, so ist von demselben nachzuweisen, daß in dieser Wasserstrecke vor Beginn der Wirksamkeit des Fischereigesetzes der freie Fischfang ausgeübt werden durfte. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Beibringung einer oder mehrerer Fischerkarten, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1883, vom Gemeindevorsteher für den freien Fischfang in der betreffenden Wasserstrecke ausgestellt wurden, oder durch eine entsprechende Bestätigung des Vorstandes der Gemeinde geliefert werden, in deren Gebiet die Wasserstrecke liegt.

§. 8.

Die Besitzer der ohne ihre Zustimmung in die Fischereireviere nicht einzubeziehenden ständigen Fischereianlagen (§. 10, Ziff. 1 des Fischereigesetzes) haben in geeigneter Weise, d. i. durch Rechtsurkunden, Grundbuchsauszüge u. dgl. den rechtlichen Bestand derselben nachzuweisen und eine Planskizze nebst Beschreibung beizubringen, aus welcher die örtliche Lage, die räumliche Ausdehnung und die Beschaffenheit der Anlage zu entnehmen ist.

§. 9.

Bezüglich der im §. 10, Ziff. 2 des Fischereigesetzes bezeichneten Fischwässer, deren Einbeziehung in die Fischereireviere wider Willen ihrer Besitzer nicht stattfinden kann, haben letztere den Besitz des künstlichen Gerinnes und das Recht zur Absperrung desselben von dem Hauptwasser in geeigneter Weise nachzuweisen und außerdem eine das örtliche Verhältnis des künstlichen Gerinnes zum Hauptwasser darlegende Planskizze beizubringen, in welcher ersichtlich gemacht werden muß, daß im Hauptwasser ein anderer zum Zuge der Fische geeigneter Wasserlauf offen bleibt.

Welchen Erfordernissen in fischereipolizeilicher Hinsicht die Absperrungsvorrichtung entsprechen muß, wird in Art. I der Statthalterei-Verordnung, betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze, festgestellt.

Falls in den obgedachten Gerinnen eine letzteren Erfordernissen entsprechende Absperrungsvorrichtung bereits besteht, ist dies bei Geltendmachung des Anspruches anzuführen.

§ 10.

Bei Geltendmachung des Anspruches auf Nichteinbeziehung einer in einen See oder Teich einmündenden Wasserstrecke in ein Pachtrevier ist eine gemäß §. 4, M. 2 dieser Verordnung hergestellte Skizze der Wasserstrecke beizubringen und weiters anzugeben :

1. Der Name und die sonstige nähere Bezeichnung des Sees oder Teiches;
2. die genaue Begrenzung der Wasserstrecke, deren Nichteinbeziehung in ein Pachtrevier verlangt wird;
3. die Umstände aus denen hervorgeht, daß die Bewirthschaftung der einmündenden Wasserstrecke auf die Bewirthschaftung des Sees oder Teiches von Einfluß ist.

§. 11.

Derjenige, welcher den Anspruch auf Nichteinbeziehung einer in einen See oder Teich einmündenden Wasserstrecke in ein Pachtrevier erhebt, hat hiebei nachzuweisen, daß er sich im Besitze eines Fischereirechtes sowohl im See oder Teiche, als in der einmündenden Wasserstrecke befindet. Auf die Erbringung dieses Nachweises finden die Bestimmungen des §. 5 dieser Verordnung Anwendung.

Wird die Nichteinbeziehung einer in einen See oder Teich einmündenden Wasserstrecke in ein Pachtrevier von mehreren Personen gemeinschaftlich verlangt, und berufen sich dieselben auf den ungetheilten Besitz eines Fischereirechtes im See oder Teiche und in der einmündenden Wasserstrecke, so finden auf die Erbringung des bezüglichen Nachweises die Bestimmungen des §. 6 dieser Verordnung stungemäße Anwendung.

Wird die Nichteinbeziehung einer in einen See oder Teich einmündenden Wasserstrecke in ein Pachtrevier von demjenigen verlangt, welcher das Fischereirecht im See oder Teiche oder in der einmündenden Wasserstrecke auf Grund des §. 4 des Fischereigesetzes beansprucht, so ist von demselben nachzuweisen, daß im See oder Teiche oder in der einmündenden Wasserstrecke vor Beginn der Wirksamkeit des Fischereigesetzes der freie Fischfang ausgeübt werden durfte. Auf die Erbringung dieses Nachweises finden die Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Rückstellung beigebrachter Fischerkarten.

§. 12.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 11 dieser Verordnung beigebrachten Fischerkarten sind den Parteien über Verlangen — nach Vormerkung ihrer Daten für den Amtsgebrauch — sofort wieder zurückzustellen.

Vorlage der Anmeldungen an die Statthalterei.

§. 13.

Nach Ablauf der Edictalfrist (§. 1) hat die politische Bezirksbehörde sämtliche Anmeldungen der Statthalterei sofort vorzulegen.

Eintheilung und Abgrenzung der Reviere.

§. 14.

Die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse hat in Gemäßheit der §§. 9, 11 und 14 des Fischereigesetzes und auf Grund der eingelangten Anmeldungen nach Einvernehmung von Sachverständigen die fließenden Gewässer des Landes in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzutheilen. Diese Eintheilung muss nicht für alle Wassergebiete gleichzeitig erfolgen, sondern kann für die einzelnen Flussgebiete der Reihe nach vorgenommen werden.

Zu diesem Behufe ist unter Angabe des Namens und der sonstigen näheren Bezeichnung der Wasserstrecken festzustellen:

1. Welche Wasserstrecken, einschließlich der etwaigen Altwässer, Ausstände und künstlichen Gerinne, als Eigenreviere anerkannt werden — unter genauer Angabe ihrer Begrenzung;
2. welche benachbarte Fischwässer eines Eigenreviers vom Besitzer desselben gemäß §. 12 des Fischereigesetzes in sein Revier aufzunehmen und mit demselben gemeinschaftlich zu bewirthechten sind;
3. welche in einen See oder Teich einmündende Wasserstrecken von der Einbeziehung in ein Pachtrevier ausgenommen werden;
4. welche Wasserstrecken, einschließlich der etwaigen Altwässer, Ausstände und künstlichen Gerinne, als Pachtreviere zu behandeln sind — unter genauer Angabe ihrer Begrenzung;
5. hinsichtlich welcher Gewässer die Revierbildung gemäß §. 9, M. 3 des Fischereigesetzes unterbleibt und welche Fischereianlagen, beziehungsweise Fischereiwässer gemäß §. 10, Ziff. 1 und 2 des Fischereigesetzes von der Einbeziehung in ein Fischereirevier ausgenommen bleiben; sowie innerhalb welcher Frist die — nicht etwa schon vorhandene — vorschriftsmäßige Absperrung der künstlichen Gerinne (§. 10, Ziff. 2 des Fischereigesetzes) durchzuführen ist;
6. bezüglich der künstlichen Gerinne (§. 10, Ziff. 2 des Fischereigesetzes) ist zu bestimmen und gleichzeitig mit der Feststellung zu Ziff. 2, beziehungsweise 4 dieses §. zu verfügen, in welches Revier (Eigen- oder Pachtrevier) das künstliche Gerinne für den Fall aufzunehmen ist, dass die Absperrung aufhört in der vorgeschriebenen Weise zu bestehen, oder dass sie innerhalb der laut Ziff. 5 dieses §. festgesetzten Frist nicht oder nicht in entsprechender Weise erfolgt.

§. 15.

Unter der Voraussetzung, dass die als Eigenrevier angesprochene Wasserstrecke in wirtschaftlicher Hinsicht den Erfordernissen des §. 9, M. 2 des Fischereigesetzes entspricht, ist die betreffende Wasserstrecke — insofern nicht der Anspruch auf Grund des §. 4 des Fischereigesetzes gestellt wird (§. 16 dieser Verordnung) — als Eigenrevier zuzuweisen:

1. Demjenigen, welcher gemäß §. 5, beziehungsweise 6 dieser Verordnung die Fischerkarte für diese Wasserstrecke beigebracht hat, vorausgesetzt, daß nicht im einzelnen Falle besondere Umstände die Glaubwürdigkeit dieses Nachweises beeinträchtigen;
2. in allen anderen Fällen demjenigen, welchen die Statthalterei bei Würdigung des gelieferten Nachweises als im Besitze des Fischereirechtes in der betreffenden Wasserstrecke befindlich erkennen wird.

§. 16.

Würde der Anspruch auf Anerkennung einer bisher dem freien Fischfange unterliegenden Wasserstrecke als Eigenrevier gestellt, so ist hierüber nach Analogie der Bestimmungen des vorstehenden §. 15 unter Zugrundelegung der Vorschriften des §. 4 des Fischereigesetzes und des §. 7 dieser Verordnung zu entscheiden.

§. 17.

Wurde dargethan, daß die Bewirthschaftung der in einen See oder Teich einmündenden Wasserstrecke, deren Nichteinbeziehung in ein Bachrevier angesprochen wird, auf die Bewirthschaftung des Sees oder Teiches von Einfluß ist, so finden auf die Entscheidung der Frage, ob der die Fischerei in der einmündenden Wasserstrecke Anspruchende daselbst und zugleich im See oder Teiche ein Fischereirecht hat, die Bestimmungen der §§. 15 und 16 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§. 18.

Wenn bezüglich der Eintheilung der Reviere zwischen dem Landesauschusse und der Statthalterei ein Einvernehmen nicht erzielt wird (§. 9, erster Absatz des Fischereigesetzes), so ist die vorläufige Entscheidung des Ackerbauministeriums einzuholen.

Kundmachung der Eintheilung und Abgrenzung der Reviere.

§. 19.

Die Statthalterei hat die vorgenommene Eintheilung und Abgrenzung der Reviere, beziehungsweise die im §. 14 dieser Verordnung bezeichneten Feststellungen, nach Maßgabe, als dieselben für die einzelnen Wassergebiete des Landes erfolgen, gemäß §. 32 des Fischereigesetzes in der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitung, sowie in den verbreitetsten Localblättern und durch Anschlag am Gemeindeamte der Ufergemeinden kundzumachen.

Hiebei ist darauf hinzuweisen:

1. daß Beschwerden gegen die Eintheilung oder Abgrenzung der Reviere, sowie gegen die sonstigen Feststellungen binnen 60 Tagen von dem auf die Veröffentlichung der Kundmachung in der Amtszeitung folgenden Tage bei der politischen Bezirksbehörde zur Vorlage an die Statthalterei und Einholung der Entscheidung des Ackerbauministeriums eingebracht werden können;

2. daß die allfällige Ausscheidung von Wasserparcellen aus den Revieren im Grunde des §. 6 des Fischereigesetzes einer späteren besonderen Entscheidung vorbehalten bleibt;
3. daß die vom Besitzer eines Eigenreviers, welcher gemäß §. 12 des Fischereigesetzes benachbarte Fischwässer in sein Revier aufzunehmen und mit demselben zu bewirtschaften hat, den betreffenden Fischereiberechtigten zu zahlende jährliche Entschädigung über deren Verlangen von der politischen Bezirksbehörde gemäß §. 12 nach erfolgter Verpachtung der Pachtreviere der Umgegend festgestellt werden wird.

Außerdem hat die Statthalterei in der Kundmachung für die einzelnen Fischereireviere und sonstigen Fischwasserparcellen, welche sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken, jene unter den beteiligten politischen Bezirksbehörden zu bestimmen, welche in Angelegenheiten des Fischereigesetzes bezüglich dieser Fischereireviere und Fischwasserparcellen als erste Instanz einzutreten hat.

Vorlage der Beschwerden an das Ackerbauministerium.

§. 20.

Die innerhalb der 60tägigen Frist eingebrachten Beschwerden (§ 19, Ziff. 1 dieser Verordnung) hat die politische Bezirksbehörde sofort der Statthalterei vorzulegen. Wurden innerhalb dieser Frist keine Beschwerden eingebracht, so ist hievon der Statthalterei die Anzeige zu erstatten.

Die Statthalterei hat die eingelangten Beschwerden, u. zw. hinsichtlich jedes Wassergebietes gleichzeitig, im Geleite eines gutachtlichen Berichtes dem Ackerbauministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Entscheidungen des Ackerbauministeriums. Aufhören des berufsmäßig freien Fischfanges, Entschädigung hiefür.

§. 21.

Von der Entscheidung des Ackerbauministeriums über die einzelnen Beschwerden sind die beteiligten Parteien durch die Statthalterei im Wege der politischen Bezirksbehörde zu verständigen.

Sobald das Ackerbauministerium über sämtliche hinsichtlich der Revierbildung in einem bestimmten Wassergebiete eingebrachten Beschwerden entschieden hat, oder, falls keine Beschwerden eingebracht worden sind, nach Ablauf der im §. 19, Ziff. 1 dieser Verordnung hiefür bestimmten Frist, ist von der Statthalterei durch Anschlag am Gemeindeamte der Ufergemeinden kundmachen zu lassen, daß von dem auf den Anschlag folgenden Tage der berufsmäßig ausgeübte freie Fischfang (§. 1, Al. 2 dieser Verordnung) in den Gewässern dieses Wassergebietes im Sinne des §. 4 des Fischereigesetzes nicht mehr gestattet ist; ferner daß der gemäß §. 6 des Fischereigesetzes den Erwerbsfischern etwa zustehende Anspruch auf eine billige Entschädigung innerhalb eines Jahres von dem oben bezeichneten Tage an bei sonstigem Verluste bei der politischen Bezirksbehörde mit den begründenden Nachweisen geltend zu machen ist.

Betretung des Rechtsweges.

§. 22.

Gegenüber der anlässlich der Revierbildung seitens der Verwaltungsbehörden erfolgten Anerkennung von Fischereirechten bleibt die im Fischereigesetze vorbehaltene Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Nachträgliche Änderungen bei Revieren.

§. 23.

Treten nach durchgeführter erster Revierbildung Änderungen in den bei der Anerkennung eines Eigenreviers zu Grunde gelegten rechtlichen Voraussetzungen ein, wie z. B. Theilung des früher einheitlichen Fischereirechtes durch richterlichen Ausspruch oder durch Rechtsgeschäft, so ist über die Frage der Umwandlung des Reviers in ein Pachtrevier oder der Anerkennung mehrerer Eigenreviere instanzmäßig zu verhandeln.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

18.

Verordnung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 30. Juni 1897, Zl. 12189,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,
betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungs-Bestimmungen zum Fischereigesetze vom 17. September 1894, L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1897.

In Durchführung des Fischereigesetzes vom 17. September 1894, L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1897, wird nach Einvernehmung von Sachverständigen und des Landesauschusses, inolge Erlasses des Ackerbauministeriums vom 4. Juni 1897, Zl. 9419, verordnet, wie folgt:

Art. I.

(Zu §. 10, Ziff. 2 des Gesetzes.)

Ist die Absperrung eines künstlichen Gerinnes zum Zwecke seiner Nichteinbeziehung in ein Revier zulässig, so ist dieselbe in der Regel sowohl in dem oberen Theile des Gerinnes, nächst der Ausmündung aus dem Hauptwasser, als in dem unteren Theile, vor der Einmündung in das letztere, in der ganzen Höhe und Breite des Wassers mittelst eiserner Rechen zu bewirken.

Der Luftraum zwischen den Stäben des Rechens an der Ausmündung darf bei Gerinnen am Isonzoflusse, am Idria- und Wippachflusse nicht über 25 Millimeter und zwischen den Stäben des Rechens an der Einmündung nicht über 20 Millimeter betragen. Bei Gerinnen an den übrigen Gewässern des Landes darf die lichte Weite zwischen den einzelnen Stäben des oberen Rechens nicht über 15 Millimeter und zwischen jenen des unteren nicht über 10 Millimeter betragen.

Wenn das im Zuge eines künstlichen Gerinnes bestehende Triebwerk mit seinen Einrichtungen zur Absperrung gegen den Wechsel der Fische in dem Gerinne hinreicht, so kann nach Anhörung von Sachverständigen von der Anbringung des unteren Rechens auf die Dauer des Bestandes des Triebwerkes abgesehen werden.

Der Besitzer des abgESPerrten künstlichen Gerinnes ist verpflichtet, die Absperrung fort-dauernd in dem vorschristsmäßigen, wirksamen Zustande zu erhalten.

Art. II.

(Zu §. 53 des Gesetzes.)

Außer der Fischotter werden nachfolgende wild lebende Thiere als dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich bezeichnet :

- der Fisch- oder Flußadler,
- der Seeadler,
- der Fischreiher.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere mit Schusswaffen stattfinden, so ist das Ansuchen um Bewilligung der Anwendung dieser Waffen — insoferne nicht schon das Jagdgesetz hiezu berechtigt — unter Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel und Angabe der Zeit, für welche die Bewilligung begehrt wird, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche hierüber die Entscheidung der Statthalterei einzuholen hat.

Art. III.

(Zu §. 54 des Gesetzes.)

Für nachbenannte werthvollere Fischarten werden mit Rücksicht auf deren Laichperioden folgende Schonzeiten festgestellt, und zwar :

1. für alle Forellengattungen vom 1. November bis zum 31. December;
2. für Karpfen vom 16. Mai bis 15. Juli;
3. für Schleihen vom 1. Juni bis 31. Juli;
4. für Krebse:
 - a) für Männchen vom 1. November bis zum 31. Jänner.
 - b) für Weibchen das ganze Jahr.

Art. IV.

(Zu §. 55 des Gesetzes.)

Mit Rücksicht auf die Laichperioden der vorherrschenden oder anzuziehenden werthvolleren Fischarten ist der Fischfang, sowie der Krebsfang in den nachstehend angegebenen Gewässern in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Jänner verboten, u. zw.:

1. Im Flußgebiete des Sponzo, vom Ursprunge dieses Flusses aus dem Berge Mojstoka bis zum dritten Durchstiche unterhalb der Mondinamündung, somit in allen Zuflüssen und in deren Seitengewässern des genannten Gebietes innerhalb der Landesgrenzen, in der Mondina jedoch nur von der Mündung thalauf bis zur Mühle Cainar.
2. Im küstenländischen Reviere des Innerkrainer Nekabaches.

Vorstehendes Verbot ist von den politischen Bezirksbehörden alljährlich zu Beginn des Monates October innerhalb der bezüglich der einzelnen Fischwässer in den obgedachten Gewässern in Betracht kommenden Gemeinden durch Anschlag am Gemeindeamte, sowie durch anderweitige ortsübliche Verlautbarung mit dem Bemerken kundmachen zu lassen, daß während der Verbotszeit auch sonst erlaubte Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden dürfen und, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotszeit zu beseitigen oder

zum Fischfange unbrauchbar zu machen sind, fernerß daß der Eintrieb oder das Einlassen von Hausthieren, insbesondere der Enten, in das Gewässer, mit Ausnahme der unmittelbar bei den Ortschaften oder Gehöften befindlichen Schwemmplätze, untersagt ist, endlich, daß die Übertretungen dieser Verbote nach §. 80 des Fischereigesetzes bestraft werden.

Die letztere Ausnahme gilt für jene Schwemmplätze, welche in der Entfernung höchstens eines halben Kilometers von den Wohngebäuden gelegen sind, und bei den fließenden Gewässern jene Strecken, welche einen halben Kilometer von denselben sich dahin ziehen.

Art. V.

(Zu §. 56 des Gesetzes.)

Ausnahmen von der Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 54 und jener des §. 55 des Fischereigesetzes, beziehungsweise des Art. III und IV dieser Verordnung sind von der politischen Bezirksbehörde nur solchen Personen, von welchen kein Mißbrauch zu besorgen ist, für bestimmte Fischarten (Krebse) und für bestimmte Gewässerstrecken oder Örtlichkeiten, sowie für eine bestimmte Frist, endlich in jenen Fällen, in denen die Ausnahmen zum Zwecke der künstlichen Zucht, einschließlich der Anzucht in anderen Gewässern oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen, angestrebt werden, für eine dem nachzuweisenden Bedarfe entsprechende beiläufige Zahl oder Menge von Fischen (Krebsen) zu bewilligen.

Für derlei Bewilligungen ist nach dem im Anhange zu dieser Verordnung enthaltenen Formulare I ein Erlaubnißschein auszufertigen.

Art. VI.

(Zu §. 62 des Gesetzes.)

Außer den in den §§. 57—59 des Fischereigesetzes untersagten Fangarten und Fangmitteln sind weiters verboten:

1. der Stecher oder die Stechgabel;
2. der Gebrauch von Legeangeln oder sogenannten Nachtschnüren, insoweit die politische Bezirksbehörde denselben für bestimmte Gewässer oder Reviere mit Rücksicht auf daselbst obwaltende besondere Verhältnisse auf Grund und im Sinne des §. 62 des Fischereigesetzes untersagt;
3. nach Ablauf eines Jahres vom Beginne der Wirksamkeit des Fischereigesetzes an der Gebrauch von Netzen, Flechtwerken oder anderen derartigen Fanggeräthen, deren Netzmaschen oder Öffnungsweiten im nassen Zustande weniger als 3 Centimeter im Gevierte messen.

Hievon ausgenommen sind die für den Fang der Aale bestimmten Geräthe (Aalreusen, Aalfänge), für welche eine geringere Maschen- oder Öffnungsweite, jedoch nicht unter 1.5 Centimeter im Gevierte, erlaubt ist.

Art. VII.

Zum Fange von Fischen und Krebsen für Zwecke der künstlichen Zucht oder der Anzucht in anderen Gewässern oder für wissenschaftliche Untersuchungen, sowie zum Fange von

Futter- und Köderfischen, ferner zum Fange überhaupt in kleinen nahrungsparmen Gewässern kann die politische Bezirksbehörde solchen Personen, von welchen kein Mißbrauch zu besorgen ist, für bestimmte Fischarten oder für Krebse und für bestimmte Gewässerstrecken oder Örtlichkeiten, sowie für eine bestimmte Frist den Gebrauch von Staugenhämen mit geringeren als den vorgeschriebenen Öffnungsweiten gestatten.

Wird diese Bewilligung für Zwecke der künstlichen Zucht oder der Anzucht in anderen Gewässern oder für wissenschaftliche Untersuchungen angestrebt, so ist dieselbe überdies nur für eine dem nachzuweisenden Bedarfe entsprechende beiläufige Menge von Fischen oder Krebsen zu erteilen.

Über die erteilte Bewilligung ist ein Erlaubnißschein nach Formular II auszustellen.

Art. VIII.

(Zu § 64 des Gesetzes.)

Es dürfen weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. die im Art. III, Punkt 1 bis 4 a dieser Verordnung angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben;
 2. das Weibchen des Krebses während des ganzen Jahres;
 3. Forellen unter 24 Centimeter
- | | | | | | | |
|-----------|---|----|---|---|---|------------------|
| Karpfen | „ | 30 | „ | } | von der Kopfspitze bis zum Spitzende der Schwanz- | |
| Schleihen | „ | 20 | „ | | | flosse gemessen. |
| Aale | „ | 40 | „ | | | |

Das Männchen des Krebses unter 7 Centimeter von der Spitze des Stirnstachels bis zum gestreckten Schwanzende gemessen.

Art. IX.

(Zu §. 66 des Gesetzes.)

Zur Ausstellung der Fischerkarte für Besitzer oder Pächter, beziehungsweise zur Ausfolgung der Fischerkarte für das Fischerei-Hilfspersonal (Art. XI) ist gemäß §. 71 des Fischereigesetzes jene politische Bezirksbehörde bestimmt, in deren Bezirk das betreffende Fischwasser liegt, und wenn dasselbe sich über Einen Bezirk hinauserstreckt, jene politische Bezirksbehörde, welche von der Statthalterei als erste Instanz für das betreffende Fischwasser bestimmt wurde.

Art. X.

(Zu §. 66 des Gesetzes.)

Für Fischwässer, welche ein Eigen- oder Pachtrevier bilden, hat die politische Bezirksbehörde dem Besitzer, beziehungsweise Pächter des Reviers die Fischerkarte nach Maßgabe des §. 66, Ziff. 1 des Fischereigesetzes auszustellen.

Hinsichtlich jener Fischwässer, welche in die Revierbildung nicht einbezogen wurden, hat die politische Bezirksbehörde die Fischerkarte demjenigen als Besitzer oder Pächter auszustellen, welcher die Fischerei in dem betreffenden Fischwasser unbestritten ausübt.

Ist jedoch die Ausübung der Fischerei bestritten, so hat die politische Bezirksbehörde zunächst ein Übereinkommen der Betheiligten über die einstweilige Ausübung der Fischerei bis zur anderweitigen richterlichen Verfügung anzustreben.

Kommt ein solches Übereinkommen zu Stande, so sind die Fischerkarten auf Grundlage desselben und mit ausdrücklicher Bezugnahme darauf auszustellen; kommt hingegen das Übereinkommen nicht zu Stande, so sind die Parteien im Sinne der Bestimmungen der §§ 344—348 a. b. G.-B. auch hinsichtlich der zu erwirkenden einstweiligen Verfügungen an das zuständige Gericht zu verweisen und kann eine Ausstellung von Fischerkarten überhaupt in Betreff der fraglichen Fischerei erst auf Grundlage dieser richterlichen Verfügungen und in Übereinstimmung mit denselben stattfinden.

Art. XI.

(Zu §. 66 des Gesetzes.)

Von den Formularen der Fischerkarten erhalten die politischen Bezirksbehörden seitens der Statthalterei einen entsprechenden Vorrath. Die Fischerkarten für Besitzer oder Pächter eines Fischereirechtes — Formular III — sind von den politischen Bezirksbehörden unmittelbar gegen Vergütung der Gesehungskosten auszustellen. Die Fischerkarten für das Hilfspersonal — Formular IV — sind bei den politischen Bezirksbehörden gegen Vergütung der Gesehungskosten von den Besitzern oder Pächtern eines Fischereirechtes zu beziehen und von denselben für ihr Hilfspersonal auszustellen.

Diejenigen, welche einem mit der Fischerkarte versehenen Besitzer oder Pächter oder Hilfsorgane bei Ausübung des Fischfanges lediglich behilflich sind, bedürfen einer Fischerkarte nicht.

Die Fischerkarten nach Formular III sind von der politischen Bezirksbehörde bei der Ausstellung mit für das betreffende Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu versehen, und ist die Ausstellung in einem nach dem Formulare V anzulegenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen. Die Ausfolgung der Fischerkarten nach Formular IV ist blos summarisch vorzunehmen.

Art. XII.

(Zu §. 66 des Gesetzes.)

Die für Besitzer oder Pächter nach Formular III auszustellenden Fischerkarten unterliegen einer Stempelgebühr gemäß Tarifpost 116 a, aa des Gesetzes vom 13. December 1862 von 1 fl., beziehungsweise wenn sie vom Magistrat der Stadt Görz ausgestellt werden, gemäß Tarifpost 116 a, bb des Gesetzes vom 13. December 1862 von 50 kr., die von den Besitzern oder Pächtern für ihr Hilfspersonal nach Formular IV auszustellenden Fischerkarten gemäß Tarifpost 116 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 einer solchen von 15 kr.

Der Stempel für die Fischerkarten nach Formular III ist beim Ansuchen um Ausstellung derselben beizubringen. Die Fischerkarten nach Formular IV werden den Besitzern oder Pächtern ohne Beibringung eines Stempels ausgefolgt und sind diese Fischerkarten erst bei der Ausstellung durch die Besitzer oder Pächter mit dem Stempel zu versehen.

Schriftliche, bei der politischen Bezirksbehörde überreichte oder mündliche, aber zu Protokoll gebrachte Ansuchen um Ausstellung von Fischerkarten nach dem Formulare III oder um Ausfolgung von solchen nach dem Formulare IV unterliegen gemäß Tarifpost 43 a 2, beziehungsweise 79 a 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 einer Stempelgebühr von 50 kr.

Die politische Bezirksbehörde ist jedoch auch ermächtigt, über blos mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles Fischerkarten nach Formular III auszustellen und solche nach Formular IV auszufolgen, in welchem Falle eine weitere Stempelgebühr als die für die Fischerkarten nach Formular III entfallende nicht zu entrichten ist.

Art. XIII.

(Zu §. 66 des Gesetzes.)

Die Fischerbüchel — bestehend aus dem Umschlage und fünf Einlagebogen — sind von dem Revierauschusse nach den Formularen VI und VII auszustellen.

Von den Formularen VI und VII erhalten die Revierauschüsse unmittelbar von der Statthalterei gegen Vergütung der Gestehungskosten einen entsprechenden Vorrath.

Die Fischerbüchel sind bei der Ausstellung mit für das betreffende Jahr fortlaufenden Nummern zu versehen und ist die erfolgte Ausstellung in einem nach Formular VIII anzulegenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Art. XIV.

(Zu §. 66 des Gesetzes.)

Die Gebühr für das Fischerbüchel, welche nach Vorschrift des §. 66 des Fischereigesetzes durch den Fischerei-Revierauschuss und bis zu seiner Einsetzung gemäß Artikel XVII dieser Verordnung einstweilen durch die k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz festgestellt werden wird, ist bei der Ausstellung des Fischerbüchels im Vorhinein nebst den für dasselbe entfallenden Gestehungskosten zu entrichten.

Das Fischerbüchel unterliegt ferner nach Tarifpost 116 a, bb des Gesetzes vom 13. December 1862 einer Stempelgebühr von 50 kr. und ist der erforderliche Stempel beim Ansuchen um Ausstellung des Fischerbüchels beizubringen.

Die von dem Besitzer oder Pächter eines Fischwassers im Fischerbüchel erfolgende Bescheinigung der Zulassung des Inhabers des Fischerbüchels zum Fischfange in seinem Fischwasser unterliegt keiner Stempelgebühr.

Art. XV.

(Zu §. 67 des Gesetzes.)

Die Bestätigung und Beeidigung der zum Schutze der Fischerei bestellten Wachorgane hat in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1896, L.-G.-Bl. Nr. 10, zu erfolgen.

Übergangsbestimmungen.

Art. XVI.

(Zu §. 87 des Gesetzes.)

Die auf Grund und unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1883, sowie der Verordnung vom 9. Februar 1883, L.-G.-Bl. Nr. 6, ausgestellten Fischerkarten ersetzen auf die Dauer ihrer Gültigkeit die durch das Fischereigesetz, sowie diese Verordnung eingeführten neuen Fischerkarten und Fischerbüchel.

Art. XVII.

(Zu den §§. 30 und 66 des Gesetzes.)

Bis zur Einsetzung der Fischerei-Revierausschüsse, beziehungsweise bis zur Übernahme der Geschäfte derselben durch einen Vereinsvorstand (§. 30 des Fischereigesetzes) werden die Fischerbüchel von der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz ausgestellt.

Letztere hat einstweilen auch die für die Ausstellung der Fischerbüchel zu entrichtende Gebühr zu bestimmen. (§. 66 des Fischereigesetzes.)

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

Anhang.

Formular I

(zu Art. V).

Zl.

Erlaubnisschein.

(Auf weißem Papiere.)

Herrn

in wird gestattet,

folgende Fischarten,*) u. zw.:

.

und Krebse*) in¹⁾

während der Zeit vom

bis

zu Zwecken der künstlichen Zucht in²⁾ *)

behufs Anzucht in²⁾ *)

zu wissenschaftlichen Untersuchungen*)

mit Rücksicht auf den nach den Standesortsverhältnissen überhaupt nur zur Laichzeit wirthschaftlich ausführbaren Fang*)

in der beiläufigen $\frac{\text{Anzahl}}{\text{Menge}}$ von $\frac{\text{Stück}^*)}{\text{Kilogramm}}$ zu fangen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft in³⁾

am

Anmerkung. Diesen Erlaubnisschein hat der Fischende bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

1) Nähere Bezeichnung der Gewässerstrecke und eventuell der Örtlichkeit.
2) Angabe der Örtlichkeit, beziehungsweise des Gewässers, wo die künstliche Zucht oder die Anzucht erfolgen soll.
3) Beziehungsweise: Der Magistrat der Stadt Görz.
*) Die im einzelnen Falle nicht benötigten Angaben des Erlaubnisscheines sind zu streichen.

Anhang.

Formular II

(zu Art. VII.)

Zl.

Erlaubnischein.

(Auf grauem Papiere.)

Herrn

in wird gestattet,

für Zwecke der künstlichen Zucht in ¹⁾ *)

. behufs Anzucht in ¹⁾ *)

. behufs Gewinnung von Futter- und
Köderfischen *)

überhaupt *)

beim Fange von ²⁾

in der beiläufigen $\frac{\text{Zahl}}{\text{Menge}}$ von $\frac{\text{Stück}^*)}{\text{Kilogramm}}$

. in ³⁾

während der Zeit vom

bis den Stangenhamen mit Öffnungsweiten
im nassen Zustande von $\frac{\text{Centimetern}}{\text{Millimetern}}$ im Gevierte *), also mit geringeren als
den vorgeschriebenen Öffnungsweiten, zu verwenden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft in ⁴⁾

am

Anmerkung. Diesen Erlaubnischein hat der Fischende bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

¹⁾ Angabe der Örtlichkeit, beziehungsweise des Gewässers, wo die künstliche Zucht oder die Anzucht erfolgen soll.

²⁾ Angabe der Fischarten oder Krebse.

³⁾ Angabe der Örtlichkeit oder des Gewässers, für welche die Bewilligung erteilt wird.

⁴⁾ Beziehungsweise der Magistrat der Stadt Görz.

*) Die im einzelnen Falle nicht benötigten Angaben sind zu streichen.

Anhang.

Formular III

(zu Art. XI.)

Fortlaufende Nr. . . .

Stempel

(L. S.)

Fischerkarte.

(Auf steifem, grünem Papiere, 14 Centimeter hoch, 12 Centimeter breit.)

Giltig auf unbestimmte Dauer bis zur Veräußerung oder Verpachtung des Fischwassers*)
auf die Dauer des Pachtens des Fischwassers*)

für

wohnhaft in

Besitzer*)

Pächter*)

Asterpächter*) des Fischwassers

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers der Fischerkarte:

.

K. k. Bezirkshauptmannschaft in ¹⁾

am

Anmerkung. Diese Fischerkarte hat der Fischende bei sich zu führen und den Aufsichtsorganen, sowie den Besitzern jener Gründe, welcher er betritt, oder ihren Bestellten auf Verlangen vorzuweisen. Dieselbe ist vom Besitzer des Fischwassers im Falle der Veräußerung oder Verpachtung des Fischwassers, vom Pächter beim Aufhören des Pachtens zurückzustellen.

¹⁾ Eventuell: Der Magistrat der Stadt Görz.

*) Die im einzelnen Falle nicht benötigten Angaben sind zu streichen.

Anhang.

Formular IV

(zu Art. XI).

Fischerkarte.

(Auf steifem, lichtgrünem Papiere, 14 Centimeter hoch, 12 Centimeter breit.)

Giltig für das Jahr 1 . . .

für	Stempel
wohnhast in	

zum Hilfspersonale gehörig des
in

Besitzers*)

Pächters*)

Afterpächters*) des Fischwassers:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers der Fischerkarte:

.
am

Unterschrift des Fischereiberechtigten:

.

Anmerkung. Diese Fischerkarte hat der Fischende bei sich zu führen und den Aufsichtsorganen sowie den Besitzern jener Gründe, welche er betritt, oder ihren Bestellten auf Verlangen vorzuweisen.

*) Die im einzelnen Falle nicht benötigten Angaben sind zu streichen.

Anhang.

Rückseite zu Formularen III u. IV.

Schonzeiten.

1. Für alle Forellengattungen vom 1. November bis zum 31. December.
2. Für Karpfen vom 16. Mai bis 15. Juli.
3. Für Schleien vom 1. Juni bis 31. Juli.
4. Für Krebse: a) für Männchen vom 1. November bis 31. Jänner.
b) für Weibchen das ganze Jahr.

Es dürfen weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. die oben unter 1—4 a angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben;

2. das Weibchen des Krebses während des ganzen Jahres;

3. Forellen unter 24 Centimeter

Karpfen „ 30 „

Schleien „ 20 „

Kale „ 40 „

} von der Kopfspitze bis zum Spitzende
der Schwanzflosse gemessen.

Männchen des Krebses unter 7 Centimeter von der Spitze des Stirnstacheln bis zum gestreckten Schwanzende gemessen.

Anhang.

Formular V

(zu Art. XI).

Verzeichnis

über ausgestellte Fischerkarten nach Formular III für Besitzer und Pächter von Fischwässern.

Fortlau- fende Nummer der Fischer- karte	Des Besitzers oder Pächters des Fischwassers		Fischwasser	Ende des Pachtes	Entrichtete Gesteh- ungskosten
	N a m e	Wohnort			

Anhang.

Formular VI

(zu Art. XIII).

Umschlag für Fischerbüchel.

(Auf weißem, steifem Papiere, 14 Cent. hoch, 12 Cent. breit.)

Fortlaufende Nummer

Fischerbüchel

für die

gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.



Anhang.

2. Seite des Umschlages für Fischerbüchel.

Giltig vom . . . ten 18 (in Buchstaben)

bis . . . ten 18 . . . (in Buchstaben)

für

Stempel

wohnhast in

Personsbeschreibung des Inhabers des Fischerbüchels:

Alter, Statur, Haare, Augen

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers des Fischerbüchels:

.

. am . . . ten 18 . . .

Für den Fischerei-Revierauschuss:

(L. S.)

(Unterschrift)

Anmerkung. Dieses Fischerbüchel hat der Fischende bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen, sowie den Besitzern jener Gründe, welche er betritt, oder ihren Bestellten vorzuweisen.

Anhang.

3. Seite des Umschlages für Fischerbüchel.

Schonzeiten.

1. Für alle Forellengattungen vom 1. November bis zum 31. December.
2. Für Karpfen vom 16. Mai bis 15. Juli.
3. Für Schleihen vom 1. Juni bis 31. Juli.
4. Für Krebse: a) für Männchen vom 1. November bis 31. Jänner.
b) für Weibchen das ganze Jahr.

Es dürfen weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. die oben unter 1—4 a angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben;

2. das Weibchen des Krebses während des ganzen Jahres;

3. Forellen unter 24 Centimeter

Karpfen „ 30 „

Schleihen „ 20 „

Aale „ 40 „

} von der Kopfspitze bis zum Spitzende
der Schwanzflosse gemessen.

Männchen des Krebses unter 7 Centimeter von der Spitze des Stirnstacheln bis zum gestreckten Schwanzende gemessen.

Anhang.

Formular VII

(zu Art. XIII).

Einlagebogen für Fischerbüchel (auf weißem Papiere, 14 Ctm. hoch, 12 Ctm. breit)

1., 2., 3. und 4. Seite des Einlagebogens.

Berechtigt zum Fisch-(Krebs-) fange im Fischwasser	In der Zeit		Unterschrift des Fischereiberechtigten
	vom	bis	

Anhang.

Formular VIII

(zu Art. XIII).

Verzeichnis

der ausgestellten Fischerbüchel.

Fortlau- fende Nummer des Fischer- büchels	Des Inhabers des Fischerbüchels		Dauer der Gültigkeit des Fischerbüchels		Entrichtete Gebühr	Entrichtete Gesteh- ungskosten
	N a m e	Wohnort	vom	bis		

